

**Gabriele Karl
Bernhard Karl
Marion Zech
Peter Berg**

Wenn ein Kind ermordet wird ...

Eine Studie zur Erfassung der Opfersituation
von betroffenen Familien
in der Bundesrepublik Deutschland

OPFER gegen GEWALT e. V.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist
bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich.

Copyright Ó Juni 2001 by OPFER gegen GEWALT e. V.

Herausgeber: OPFER gegen GEWALT e. V., München
Umschlag: Grafik-Design Werner Schmid, München
Druck: Verlagsanstalt Pasing Paul Fiebig, München
Printed in Germany

OPFER gegen GEWALT e. V.

Keyserlingstraße 37, 81245 München
Telefon: 0 89-8 11 99 70, Telefax: 0 89-89 12 90 90
E-Mail: kontakt@opfer-gegen-gewalt.de
Internet: www.opfer-gegen-gewalt.de

ISBN 3-00-008066-X

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
Einleitung	7
1. Teilnehmende Opferfamilien	9
2. Strafverfahren	13
2.1 Grundlagen	13
2.1.1 Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren	13
2.1.2 Feststellung der Schuldfähigkeit des Täters – Begutachtung	16
2.1.3 Juristische Wertung der Tötung	18
2.1.4 Strafmaß	19
2.1.5 Beteiligung der Opfer im Strafverfahren – die Nebenklage	23
2.1.6 Bedeutung der Nebenklage für die Hinterbliebenen	27
2.1.7 Nebenklage – Finanzierungsmöglichkeiten	29
2.2 Täter aus Sicht der Opfer	31
2.2.1 Grundlagen – Problematik der Wiederholungstäter	31
2.2.2 Aufklärung der Tat	32
2.2.3 Vorgeschichte des Täters	34
2.2.4 Prozess – Hauptverhandlung	35
2.3 Beratungs- und Aufklärungssituation für die Familie, Realisierung der Opferrechte	37
3. Zivilrechtliche Ansprüche	39
3.1 Grundlagen	39
3.1.1 Adhäsionsverfahren	39
3.1.2 Zivilklage	41
3.1.3 Opferanspruchssicherungsgesetz	43
3.1.4 Möglichkeiten der Finanzierung der Zivilklage	44
3.2 Beratungs- und Aufklärungssituation für die Familie, Realisierung ihrer Ansprüche	48

4. Sozialrechtliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz	49
4.1 Grundlagen	49
4.1.1 Anspruchsberechtigung	49
4.1.2 Antragstellung	50
4.1.3 Leistungen nach dem OEG i. V. BVG	51
4.2 Beratungs- und Aufklärungssituation für die Familie, Realisierung ihrer Ansprüche	55
5. Die individuelle Opfersituation	57
5.1 Die Ermordung eines Kindes als traumatisches Ereignis für die Hinterbliebenen	57
5.2 Erkrankungen der Angehörigen infolge der Tat	61
5.3 Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Angehörigen	65
5.4 Hilfe und Beistand für die Betroffenen	66
6. Ziele im Opferschutz, Defizite	69
6.1 Häufigste Klagen der Befragten	69
6.2 Defizite der staatlichen Hilfe für Gewaltopfer nach dem Opferentschädigungsgesetz	70
6.3 Standards für den Opferschutz im Bereich der Gewaltkriminalität	73
6.4 Forderungen an die Rechtspolitik	74
6.5 Forderungen an die Sozialpolitik	77
Ende und Anfang	79
Anhang	
Befragungsergebnisse – statistischer Teil, Tabellen	81
Quellennachweis	97

Abkürzungen

BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BSG	Bundessozialgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
OASG	Opferanspruchssicherungsgesetz
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OEG i. V. BVG	Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz
PKH	Prozesskostenhilfe
Sexualdel.BekG	Sexualdeliktsbekämpfungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich

Einleitung

Seit 1995 stehen wir in Kontakt zu Eltern, deren Kinder ermordet wurden. Unsere Erfahrung zeigt, dass der Mord an einem Kind in den betroffenen Familien eine Zerstörung sämtlicher Lebensbereiche verursacht, dass die Angehörigen krank werden, sich zurückziehen, ihre Ansprüche beispielsweise nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht durchsetzen können und in ein soziales und finanzielles Abseits geraten. Auch für die Geschwister und sehr häufig auch für die Großeltern der ermordeten Kinder hat ein derartiger Schicksalsschlag schwerwiegende Folgen für das weitere Leben.

Nun sind wir aber der Auffassung, dass diesen Menschen geholfen werden kann und dies die oberste Pflicht von Staat, Kirche und Gesellschaft ist.

Auf der Suche nach Studien über das Schicksal schwerst traumatisierter Gewaltopfer stießen wir aber auf ein großes Nichts.

Aus diesem Grund haben wir im Rahmen dieser Studie versucht, die Situation der Betroffenen zu beschreiben, Defizite aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten; deshalb haben auch 27 betroffene Familien mit insgesamt 68 Angehörigen (Eltern und Geschwister) durch ihre Teilnahme an der Befragung mitgewirkt.

Zu Beginn der Kapitel 2. „Strafverfahren“, Kapitel 2.2 „Täter aus Sicht der Opfer“, Kapitel 3. „Zivilrechtliche Ansprüche“ und Kapitel 4. „Sozialrechtliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz“ kann sich der Leser mit den juristischen, kriminologischen Grundlagen vertraut machen, zu Beginn des Kapitels 5. „Die individuelle Opfersituation“ haben wir eine kurze, allgemeine Erläuterung der traumatischen Situation der Betroffenen eingefügt.

1. Teilnehmende Opferfamilien

Die Befragung fand im Februar 2000 statt.

Zu diesem Zeitpunkt standen wir mit 66 betroffenen Familien in Kontakt. Wir wählten die Familien aus, in denen die Strafverfahren abgeschlossen und die ermordeten Kinder zum Tatzeitpunkt nicht älter als 21 Jahre alt waren.

Wir verschickten die Fragebögen an 44 Familien, wobei wir mit allen Betroffenen vor dem Versand der Fragebögen den telefonischen Kontakt suchten. In drei Fällen rieten Psychotherapeuten der jeweiligen Familie von ihrer Mitwirkung ab. Eine Familie schrieb uns, sie wollten nicht teilnehmen mit der Begründung: „Dies hat keinen Sinn, man wird uns ja doch nicht helfen.“ Alle anderen Familien, die nicht teilnahmen, waren zu diesem Zeitpunkt krank oder aufgrund schwerer emotionaler Belastung nicht in der Lage, die Fragebögen auszufüllen.

Zwei von uns angeschriebene Familien gaben die Fragebögen an befreundete Opferfamilien weiter, weil sie selbst nicht an der Befragung teilnehmen konnten. In diesen beiden befreundeten Opferfamilien waren die getöteten Kinder zum Zeitpunkt ihrer Ermordung jedoch über 21 Jahre alt. Weil wir aber um die enorme Belastung dieser Aktion für die Hinterbliebenen wissen, wollten wir die Ergebnisse dieser beiden Familien nicht unbeachtet lassen.

So wirkten letztlich 27 Familien an der Befragung mit.

Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Familien, die mit uns in Kontakt stehen, eine Aktivität bei der Bewältigung ihres Schicksals zeigen, die bei anderen Familien so nicht vermutet werden kann. Aus Erfahrung wissen wir, dass die meisten Betroffenen nicht einmal in der Lage sind, irgendjemanden anzurufen und um Hilfe zu bitten, geschweige denn, eine derartige Aktion wie diese Umfrage zu unterstützen.

In den von uns erfassten Familien fanden die Morde zwischen 1979 und Anfang 1998 statt.

Tabelle 1: Erfasste Opfer, Geschlechts- und Altersstruktur (entspricht der Anzahl der erfassten Mordfälle)

gesamt	Geschlecht		Altersstruktur		
	Jungen	Mädchen	bis 14	14 bis 18	über 18
27	8	19	10	7	10

Tabelle 2: Zum Vergleich: Opfer von Tötungsdelikten unter 21 Jahren im gesamten Bundesgebiet nach verschiedenen Altersgruppen

Opfer bis 21 Jahre	gesamt	Altersstruktur		
		bis 14	14 bis 18	18 bis 21
Anzahl	238	103	41	94

Nach: Polizeiliche Kriminalstatistik 1996 /1/

Unser Fragebogen bestand aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil.

Der allgemeine Teil wurde pro Familie einmal ausgefüllt. Er enthält Daten über die Familienmitglieder, den Täter, das Strafverfahren, die Rechte und Hilfsmöglichkeiten der Opfer und ihre Realisierung sowie die Beratungssituation.

Der besondere Teil war von jedem Familienmitglied gesondert auszufüllen und enthielt Fragen über das Auftreten von Krankheiten infolge der Tat, Arbeits- und Leistungsfähigkeit, Opferentschädigung, persönliche Einstellung zum Strafmaß, Hilfsangebote und Beistand. Die Betroffenen hatten außerdem Gelegenheit zur Stellungnahme in freiem Text. Die Anregungen gingen in die Interpretation der Ergebnisse ein und werden in Kapitel 6. dargestellt.

Tabelle 3: Altersstruktur der hinterbliebenen Familienmitglieder, die an der Befragung teilnahmen, zum Zeitpunkt der Tat

befragte Familienmitglieder	gesamt 68	Mütter	Väter	Geschwister 21		
				28 bis 50	28 bis 54	5 bis 14
Alter zum Tatzeitpunkt						
Anzahl		26	21	12	3	6

Das Durchschnittsalter der Mütter betrug 41 Jahre, das der Väter 42 Jahre.

Der Bruder (26) eines der Opfer beging vier Monate nach der Tat Selbstmord. Er ist in unserer Studie nicht berücksichtigt.

Unter den Kindern der Familien, die nicht an der Befragung teilnahmen, ist uns ein weiterer Selbstmord eines Mädchens nach der Ermordung ihres Bruders bekannt.

In sechs der 27 Familien nahmen jeweils zwei Geschwister an der Befragung teil. Kinder, die zum Tatzeitpunkt unter fünf Jahre alt waren, wurden bei der Befragung nicht berücksichtigt.

Die Geschwister waren zum Zeitpunkt der Tat überwiegend Schüler; sechs befanden sich in Berufsausbildung.

Der Ausbildungsstand der befragten Personen ist gleichmäßig verteilt. Der Anteil der Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger ist null, also unterrepräsentiert.

Tabelle 4: Familiäre Besonderheiten innerhalb von zwei Jahren nach der Tat

familiäre Besonderheiten *	
Wohnungswechsel	7
Trennung der Eheleute	3

* Bei 27 befragten Familien.

2. Strafverfahren

2.1 Grundlagen

Der Umgang von Staat und Gesellschaft mit derart schweren Gewaltverbrechen und deren Folgen ist täterorientiert. So herrscht häufig die Rechtsauffassung, dass das Strafverfahren ausschließlich zur Feststellung der Schuld des Täters dient. Das Recht der Nebenklage soll dem Bedürfnis der Opfer nach Sühne Rechnung tragen.

Der Sühnegeranke wird somit zwar als berechtigtes Opferinteresse anerkannt, aber gleichzeitig wird das Interesse der Opfer am Ermittlungs- und Strafverfahren eben auch auf diesen Sühnegeranken reduziert. Dies ist, wie diese Arbeit zeigt, falsch.

2.1.1 Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren

Ablauf und Ergebnis des Strafverfahrens sind für hinterbliebene Opfer von entscheidender Bedeutung.

Das Strafverfahren ist Chance und Risiko zugleich.

Ohne qualifizierte Beratung weit vor Beginn der eigentlichen Hauptverhandlung und ohne ständige fachkundige Betreuung bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Gefahr, dass das – für den Laien undurchschaubare – Verfahren zu einer erneuten Traumatisierung führt.

Nicht selten fühlen sich Hinterbliebene übergangen, als wäre ihr Kind nunmehr zum Eigentum der Behörden geworden.

Hierzu muss man Folgendes über den Verlauf eines Strafverfahrens wissen.

Es besteht aus drei Verfahrensabschnitten:

dem Ermittlungsverfahren, dem Zwischenverfahren und dem Hauptverfahren.

a) Ermittlungsverfahren (Vorverfahren)

Das Ermittlungsverfahren (oder Vorverfahren) beginnt mit dem Bekanntwerden einer Straftat.

Herrin des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft, d. h., sie bestimmt, welche Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Die tatsächliche Ermittlungsarbeit, also beispielsweise die Sicherung von Spuren, Vernehmung von Zeugen etc., wird freilich im Wesentlichen von Polizisten, den sog. Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, geleistet.

Ist ein Fall nach Auffassung der Staatsanwaltschaft „ausermittelt“, wurde also jeder Spur nachgegangen, so wird sie das Ermittlungsverfahren abschließen. Dies geschieht dadurch, dass die Staatsanwaltschaft ihre sog. Abschlussverfügung fertigt.

Ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass das Ergebnis der Ermittlungen nicht ausreichend ist, einen hinreichenden Tatverdacht gegen den ins Visier genommenen Beschuldigten zu begründen, so wird sie das Strafverfahren einstellen.

Andernfalls fertigt sie die Anklageschrift.

Aus Opfersicht stellt sich die Zeit des Ermittlungsverfahrens häufig als sehr belastend dar. Ohne anwaltschaftliche Vertretung erfahren die Angehörigen nämlich im Regelfall überhaupt nichts über den Fortgang der Ermittlungen.

Angesichts der Dauer des Ermittlungsverfahrens, das selbst bei einem geständigen oder eindeutig überführten Beschuldigten durchaus ein halbes Jahr oder länger betragen kann, ist das Gefühl der Verunsicherung und Resignation bei den Betroffenen absolut nachvollziehbar.

Für den mit dem Ablauf eines Strafverfahrens nicht vertrauten juristischen Laien muss notwendigerweise dadurch der Eindruck entstehen, als ginge nichts mehr voran, als würde es den Strafverfolgungsbehörden nicht gelingen, den Täter zu überführen.

Diese Furcht führt bei Hinterbliebenen nicht selten zu Resignation, aber auch zu Wut und Verbitterung ob der eigenen Ohnmacht.

Der nicht informierte Betroffene fühlt sich abgedrängt, als sei das eigene Kind durch seinen gewaltsamen Tod zu einer öffentlichen Angelegenheit geworden, für die nunmehr ausschließlich andere – völlig fremde – Personen zuständig sind, die sich aber noch nicht einmal besonders darum kümmern.

b) Zwischenverfahren

Das Zwischenverfahren beginnt damit, dass die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Gericht mit der Anklageschrift die Akten vorlegt und die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt.

Die Anklageschrift bezeichnet die Tat, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, und stellt das wesentliche Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dar.

Das Gericht prüft nun den Fall in sachlicher und rechtlicher Hinsicht und beschließt, ob aus seiner Sicht das Hauptverfahren eröffnet werden kann.

Dies ist dann der Fall, wenn der Angeschuldigte dem Gericht, aufgrund des Vortrags der Staatsanwaltschaft, der zur Last gelegten Tat auch hinreichend verdächtig erscheint. Diese Frage beurteilt sich danach, ob nach vorläufiger Tatbewertung eine Verurteilung des Angeschuldigten am Ende der Hauptverhandlung wahrscheinlich ist.

Ebenso wie beim Ermittlungsverfahren erfährt die anwaltschaftlich nicht vertretene Familie auch über den Fortgang des Zwischenverfahrens nichts. Aufgrund seiner geringen Dauer von im Regelfall wenigen Wochen ist dies letztlich für die hinterbliebenen Opfer ohne Belang.

Gerade bei Tötungsdelikten kommt es im Übrigen sehr selten vor, dass ein Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, wenn die Staatsanwaltschaft sich zur Anklageerhebung entschlossen hat. Das Zwischenverfahren ist daher aus Opfersicht von eher untergeordneter Bedeutung. Ganz anders allerdings das Hauptverfahren, insbesondere die Hauptverhandlung.

c) Hauptverfahren – Hauptverhandlung

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens wird das Gericht alsbald einen Termin zur Hauptverhandlung bestimmen.

In der Regel ist mittlerweile auch bei relativ klarem Sachverhalt mindestens ein Jahr seit der Tat vergangen.

Die nicht anwaltschaftlich vertretenen Hinterbliebenen trifft die nunmehr erhaltene Zeugenladung wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Sie erhalten diese Nachricht völlig unvorbereitet, während sie noch versuchen, sich irgendwie mit der Tat zu arrangieren, Strategien zu entwickeln, die ihnen wenigstens ein Weiterleben möglich machen.

Sieht das Gericht von einer Zeugenladung der Betroffenen ab – was nicht selten der Fall ist –, so erfahren sie bei spektakulären Verfahren von der beginnenden Hauptverhandlung allenfalls aus der Zeitung. Sind die Verfahren weniger spektakulär – für die Presse können hierzu durchaus auch Kapitalstrafverfahren zählen –, so erfahren sie überhaupt nichts.

(Erklärung: Bei **Kapitalstrafverfahren** handelt es sich um vorsätzliche Tötungsdelikte.)

Diese Verfahrensweise hat im Wesentlichen ihren Grund darin, dass das Strafverfahren grundsätzlich nur dazu dient, den Strafanspruch des Staates durchzusetzen. Dies ist freilich nach unserer Auffassung eine völlig überkommene Sicht. Letztlich bedeutet dies aber nichts anderes, als den Sachverhalt und die Verantwortlichkeit bzw. die Schuld des Angeklagten festzustellen und zu bewerten sowie festzulegen, welche Strafe oder sonstige Maßnahme hier angebracht ist.

In diesem Zusammenhang sind besonders drei Problembereiche geeignet, die mittelbaren Opfer von Tötungsdelikten zu verunsichern:

- (1) die Begutachtung des Täters, d. h. die Feststellung der Schuldfähigkeit des Täters (Kapitel 2.1.2),
- (2) die juristische Wertung der Tötung (Kapitel 2.1.3),
- (3) das Strafmaß (Kapitel 2.1.4).

2.1.2 Feststellung der Schuldfähigkeit des Täters – Begutachtung

In Kapitalstrafverfahren entspricht es der Regel, Sachverständige zur Schuldfähigkeit des Angeklagten zu hören.

Beim nicht informierten Opfer entsteht hierdurch aber nicht selten ein völlig falscher Eindruck: Opfer glauben, der Sachverständige sei ihr Feind, da er bemüht sein müsse, Entlastendes für den Angeklagten, wie z.B. die sprichwörtliche schwere Kindheit, vorzutragen und damit zu einer gewissen „Entschuldung“ des Angeklagten beizutragen.

Das ist allerdings nicht richtig: Der vom Gericht bestellte Sachverständige ist öffentlich vereidigt und hat sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Er ist grundsätzlich unparteiisch.

Natürlich muss er sich ein Gesamtbild über die Person des Angeklagten machen. In diesem Zusammenhang ist er freilich auch dazu verpflichtet, das Vorleben des Täters zu würdigen. Es kann aber keine Rede davon sein, dass es seine Aufgabe wäre, den Angeklagten in irgendeiner Weise unberechtigt zu entlasten.

Tatsächlich zeigt die Praxis, dass bei Tötungsdelikten relativ selten verminderte oder gar aufgehobene Schuldfähigkeit vom Sachverständigen festgestellt wird.

Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass nicht jede psychische Störung beim Angeklagten ausreichend ist, die Voraussetzungen einer verminderten oder einer aufgehobenen Schuldfähigkeit zu begründen. Natürlich hat der Volksmund nicht unbedingt Unrecht, wenn er immer wieder proklamiert, dass ein Mensch, der zu einer solchen Tat fähig ist, nicht normal sein kann, aber darum geht es hier nicht. Schuldunfähigkeit in Sinne des §20 StGB ist eine anormale psychische Verfassung, die normgemäßes Handeln eines zur Zeit der Tat Volljährigen ausschließt und den Täter damit entschuldigt.

Gemäß § 20 StGB handelt danach derjenige ohne Schuld, der bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit).

Sind die **Einsichts-** oder die **Steuerungsfähigkeit** nicht gänzlich aufgehoben, so kommt gemäß § 21 StGB eine Strafmilderung in Betracht, wenn die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in §20 StGB bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat **erheblich** vermindert war.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist also eine Strafmilderung nicht bei jeder Beeinträchtigung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit möglich, vielmehr muss es sich hier um eine Beeinträchtigung von Erheblichkeit handeln.

Häufige Ursache einer verminderten Schuldfähigkeit ist die Alkoholisierung des Täters zum Tatzeitpunkt. Aufgabe des Sachverständigen ist es dann festzustellen, ob der Alkoholkonsum so hoch war, dass der Beschuldigte nicht mehr wusste, was er tat, oder zumindest sein Handeln nicht mehr steuern konnte. Letztlich trifft aber das Gericht die Entscheidung über die Anwendung der §§ 20 und 21 StGB.

Gerade bei schweren Straftaten wird hier von den Gerichten ein sehr strenger Maßstab angelegt. Schließlich beseitigt auch erhebliche Alkoholisierung in der Regel Hemmungen nicht, die normalerweise davon abhalten, schwerste Angriffe gegen Leib und Leben zu begehen.

Wenn sich auch in der Rechtsprechung gewisse Faustregeln entwickelt haben, wonach im Regelfall bei 3‰ von Schuldunfähigkeit und bei 2‰ von verminderter Schuldfähigkeit ausgegangen wird, so hat der BGH hier doch ein eindeutiges Machtwort dahingehend gesprochen, dass diese Regeln keinesfalls schematisch angewendet werden dürfen.

Die Prüfung der §§ 20 und 21 StGB muss notwendigerweise alle äußeren und inneren Kennzeichen des Tatgeschehens und der Persönlichkeitsverfassung des Täters im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit einbeziehen.

Insbesondere soll auch die Alkoholtoleranz des Beschuldigten berücksichtigt werden (Gewohnheitstrinker).

Im Ergebnis ist es also nicht ausgeschlossen, dass das Gericht den Beschuldigten selbst bei erheblicher Alkoholisierung für voll schuldfähig erachtet.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass es für den Angeklagten nicht notwendigerweise positiv sein muss, wenn bei ihm eine Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB), oder eine verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) festgestellt wird.

Er hat deswegen nicht etwa keine oder nur eine ganz geringe Maßnahme zu befürchten.

Hat nämlich ein Angeklagter eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen, so kann das Gericht die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustands erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Eine derartige Unterbringung kann theoretisch lebenslang währen, zumindest aber so lange, wie der Angeklagte im Falle einer uneingeschränkten Verurteilung im Gefängnis zu verbringen hätte.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kann, wenn der Sachverständige eine verminderte Schuldfähigkeit nach §21 StGB feststellt, auch in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe angeordnet werden.

Gerade bei gefährlichen jugendlichen Tätern muss man aus Sicht des Opferschutzes unter Umständen eine vom Gutachter festgestellte verminderte Schuld-

fähigkeit nach § 21 StGB begrüßen, denn sie ermöglicht es dem Gericht, neben der Jugendstrafe auch die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt anzuordnen.

Bei gefährlichen Tätern, die nach dem Jugendstrafrecht verhandelt werden, ist dies die einzige Möglichkeit, den Täter länger als zehn Jahre festzuhalten, um so einen besseren Schutz für die Opfer und die Gesellschaft zu gewährleisten.

2.1.3 Juristische Wertung der Tötung

Die größte Verunsicherung geht für Betroffene wohl von der juristischen Unterscheidung zwischen **Mord** (§ 211 StGB) und **Totschlag** (§ 212 StGB) aus.

Dies resultiert im Wesentlichen aus der recht unglücklichen Wortwahl des Gesetzgebers.

Unter dem Begriff „Mord“ kann sich auch der juristische Laie etwas vorstellen: Der Begriff „Totschlag“ wirkt dagegen eher verharmlosend: Der Großteil der Bevölkerung verbindet mit diesem Begriff eine fahrlässige Tatbegehung oder eine Affekttat.

Tatsächlich handelt es sich bei beiden Delikten aber um die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen. Selbst wenn jemand diese Tötung von langer Hand geplant hat, so schließt auch das eine Verurteilung wegen Totschlags nicht aus.

Das heißt, was der juristische Laie üblicherweise als Mord bezeichnet – nämlich eine vorsätzliche und möglicherweise geplante Tötung –, ist juristisch zunächst als Totschlag zu werten.

Der Totschlag wird erst dann zum Mord, wenn darüber hinaus noch eines der sog. Mordmerkmale verwirklicht ist.

Es handelt sich hierbei um besondere Merkmale, die entweder die Beweggründe des Täters oder die Ausführung der Tat kennzeichnen. Sie sind im Gesetz (§ 211 StGB) explizit aufgeführt.

„Mörder ist, wer
aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,
einen Menschen tötet.“ (§ 211 StGB)

Der Täter kann also nur dann wegen Mordes verurteilt werden, wenn ihm neben der vorsätzlichen Tötung noch mindestens eines der beschriebenen Mordmerkmale nachgewiesen werden kann.

Hier wird auch die aus Opfersicht enorme Bedeutung der Ermittlungen und Befragungen über den Täter und den Tathergang deutlich. Wenn hier Fehler

gemacht werden und es deshalb beispielsweise nicht gelingt, das Mordmerkmal zu ermitteln, hat dies vor allem rechtliche Folgen, die gegenüber den Angehörigen der Mordopfer nicht zu verantworten sind, da sie in der Regel eine Verurteilung wegen Totschlags als Bagatellisierung der Tat empfinden.

Des Totschlags macht sich nämlich derjenige schuldig, der vorsätzlich tötet, aber keines der Mordmerkmale erfüllt.

„Vorsätzlich“ in diesem Sinne bedeutet nicht, dass es dem Täter unbedingt darauf ankommt, dass sein Opfer stirbt. Es genügt bereits der sog. bedingte Vorsatz, wenn also der Täter den Tod seines Opfers nur billigend in Kauf nimmt.

Die **Körperverletzung mit Todesfolge** unterscheidet sich von beiden Delikten dadurch, dass der Täter lediglich die Körperverletzung vorsätzlich begeht, sein Vorsatz sich aber nicht auch darauf bezieht, dass das Opfer stirbt.

2.1.4 Strafmaß

Für die Hinterbliebenen ist gerade bei Tötungsdelikten die Ahndung der Tat, oder besser das Strafmaß, von erheblicher Bedeutung.

Strafvollzug/Maßregelvollzug

Das deutsche Strafrecht kennt außer der Strafe auch die Möglichkeit, sog. Maßregeln der Besserung und Sicherung zu verhängen. Das strafrechtliche Sanktionssystem ist also zweispurig:

Die **Strafe** ist mit ihren verschiedenen Funktionen an die Grundlage der Schuld gebunden.

Die **Maßregel** (z. B. Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus) soll unabhängig von seiner Schuld den gefährlichen Täter bessern oder die Öffentlichkeit vor ihm schützen. Sie ist also auch bei einem schuldunfähigen Täter möglich.

Bei einem schuldfähigen Täter tritt die Maßregel neben die Strafe, wenn diese allein zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht.

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind:

- (1) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
- (2) die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
- (3) die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
- (4) die Führungsaufsicht,
- (5) die Entziehung der Fahrerlaubnis,
- (6) das Berufsverbot.

Den Vollzug einer solchen Maßregel nennt man folgerichtig Maßregelvollzug.

Als **Freiheitsstrafe** kann verhängt werden die sog. zeitige Freiheitsstrafe, also eine nach Jahren oder Monaten bemessene Strafe (im Höchstmaß 15 Jahre), oder die lebenslange Freiheitsstrafe.

Hat ein Täter mehrere Taten begangen, so wird für jede Tat eine einzelne Strafe verhängt und hieraus dann eine sog. **Gesamtstrafe** gebildet.

Lebenslange Freiheitsstrafe

Auch die Frage nach dem Strafmaß ist landläufig mit vielen Vorurteilen behaftet. So muss man hier immer wieder hören, dass „lebenslange Freiheitsstrafe sowieso nur 15 Jahre sind“.

Das ist nicht richtig:

Die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedeutet zunächst, dass diese Freiheitsstrafe tatsächlich bis zum Ableben des Verurteilten andauern kann.

Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter kann aber frühestens nach 15 Jahren einen Antrag stellen, dass die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Richtig formuliert bedeutet die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe also, dass der betreffende Täter in jedem Fall mindestens 15 Jahre hinter Gittern verbringt.

Ob seinem Antrag nach 15 Jahren stattgegeben wird, entscheidet die zuständige Strafvollstreckungskammer nach Beratung durch einen psychiatrischen Sachverständigen und nach Anhörung der Justizvollzugsanstalt und der Staatsanwaltschaft.

Es ist also keineswegs so, dass jeder „Lebenslange“ automatisch nach 15 Jahren in Freiheit gelangt.

So wird beispielsweise in Bayern eine vorzeitige Haftentlassung – wenn man den Statistiken glauben will – ohnehin im Schnitt erst nach über 20 Jahren Haftverbüßung gewährt.

Feststellung der besonderen Schwere der Schuld

Stellt das Strafgericht bei einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe des Weiteren noch die besondere Schwere der Schuld fest, so kann der Verurteilte erst nach frühestens 18 Jahren einen Antrag auf vorzeitige Haftentlassung stellen.

Verurteilte müssen in diesen Fällen zumindest in Bayern im Regelfall mit einer Haftzeit von 22 bis 30 Jahren rechnen.

Beispiel:

Rolf Diesterweg ermordete 1979 die zwölfjährige Silke und 1997 die zehnjährige Kim. Nach der Verurteilung des doppelten Kindermörders bedauerte der Nebenklagevertreter, dass das Gericht die Schwere der Schuld nicht ausge-

sprochen hatte. Er sei der Auffassung, wenn ein Kind ermordet wird, würde das Gericht die besondere Schwere der Schuld allein aufgrund der Tatsache, dass das Opfer ein Kind ist, automatisch aussprechen. Dem ist nicht so.

Die besondere Schwere der Schuld wird das Gericht dann feststellen, wenn anhand einer **Gesamtbetrachtung** der Tatumstände und der Täterpersönlichkeit gesagt werden kann, dass der konkrete Mordfall das Schuldmaß der „erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Mordfälle“ derart übertrifft, dass es schlechthin unvertretbar ist, dem Täter die theoretische Möglichkeit einer Haftentlassung nach 15 Jahren zuzubilligen.

Es müssen also bei der konkreten Tat Umstände von „besonderem Gewicht“ vorliegen.

Dies können beispielsweise sein:

- ◆ die besondere Verwerflichkeit der Tatausführung oder der Motive,
- ◆ mehrere Opfer bei einer Tat,
- ◆ die Begehung mehrerer Mordtaten oder weiterer schwerer Straftaten etc.

Sicherungsverwahrung

Neben einer nach Jahren bestimmten Freiheitsstrafe (sog. zeitige Freiheitsstrafe) oder einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe kann das Gericht zusätzlich die Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB anordnen.

Die Sicherungsverwahrung durchbricht den Grundsatz des Schuldstrafrechts, der besagt, dass jeder Täter nur so lange festgehalten werden kann, bis er die seiner Schuld entsprechende Strafe verbüßt hat.

Die Sicherungsverwahrung richtet sich gegen all jene Täter, von denen aufgrund eines festgestellten Hanges auch dann weitere Straftaten zu erwarten sind, wenn sie ihre Haftstrafe verbüßt haben.

Diese Täter werden zur Sicherheit der Allgemeinheit auch nach Verbüßung der Haftstrafe weiterhin festgehalten.

Nach altem Recht war die Dauer der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre beschränkt, wenn sie bei dem konkreten Täter erstmalig angeordnet worden war. Mit dem Sexualdel.BekG (in Kraft seit 31.1.1998) wurde diese Höchstfrist aufgehoben.

Nunmehr kann die Sicherungsverwahrung auch beim Erstverbüßer über zehn Jahre hinaus, also theoretisch unbeschränkt fort dauern, wenn die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Das Gericht kann während der Dauer der Unterbringung jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Diese Prüfung muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen.

Zusammenfassend kann wohl behauptet werden, dass in den Fällen, bei denen neben lebenslanger Freiheitsstrafe die besondere Schwere der Schuld festgestellt und/oder neben lebenslanger Gesamtfreiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, sichergestellt ist, dass von diesen Verurteilten keine Gefahren für die Allgemeinheit mehr ausgehen werden.

Der Vollständigkeit halber sei hier das immer wieder zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes erwähnt, wonach jeder Täter die Chance haben muss, irgendwann wieder in Freiheit zu gelangen. Aus Sicht des Opferschutzes scheint dieses Urteil doch sehr bedenklich; auf keinen Fall aber müssen Täter, die für die Allgemeinheit eine Gefahr darstellen, aufgrund dieses Urteils in Freiheit gelangen.

Strafmaß im Jugendstrafrecht

Ein für Opfer wesentlicher Problembereich ist in diesem Zusammenhang allerdings die Anwendung des Jugendstrafrechts.

Es kommt dann zur Anwendung, wenn der Täter unter 18 Jahre alt ist oder wenn bei einem unter 21-Jährigen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass bei der Begehung der Tat Reiferückstände eine Rolle gespielt haben.

Da man Reiferückstände selten gänzlich ausschließen kann, werden Heranwachsende regelmäßig nach dem Jugendstrafrecht verurteilt.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass maximal eine Jugendstrafe von zehn Jahren verhängt werden kann.

Die besondere Schwere der Schuld kann hier nicht festgestellt werden, auch kann Sicherungsverwahrung gegen einen Jugendlichen nicht verhängt werden.

Darüber hinaus sind die Gerichte erfahrungsgemäß sehr zurückhaltend, überhaupt die gesetzlich zulässige Höchstjugendstrafe von zehn Jahren zu verhängen.

In dem Bewusstsein, dass zudem ein Jugendlicher sehr gute Chancen hat, lediglich die Hälfte oder maximal zwei Drittel der Strafe auch tatsächlich abzubüßen, ist das Gerechtigkeitsempfinden der Opfer in solchen Fällen natürlich überstrapaziert.

Angesichts der grausamen Morde von Jugendlichen und Heranwachsenden müssen aus Sicht des Opferschutzes diese gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch ihre Handhabung in der Praxis, sehr kritisch überprüft werden (vergleiche Kapitel 6.4).

2.1.5 Beteiligung der Opfer im Strafverfahren – die Nebenklage

Wie bereits in den vorangegangenen Ausführungen (Kapitel 2.1.1) angeklungen, wird es keinem Opfer ohne fachkundige anwaltschaftliche Vertretung gelingen, seine gesetzlichen Rechte in ausreichendem Maße wahrzunehmen.

Jeder Betroffene sollte sich bereits frühzeitig – also sobald er sich zu diesem Schritt in der Lage sieht – um eine geeignete Rechtsvertretung bemühen.

Leider gibt es nicht viele in diesem Bereich spezialisierte und engagierte Anwälte. Auch die Empfehlung durch Opferschutzeinrichtungen stellt nicht immer eine Gewähr dar, da häufig Nebenklagevertretungen im Bereich sexueller Missbrauch und Vergewaltigung ihre Bedeutung haben, damit aber noch nicht gewährleistet ist, dass der grundsätzlich im Bereich der Nebenklage erfahrene Anwalt auch Erfahrungen in dem sehr speziellen Bereich der Vertretung bei Kapitalstrafverfahren hat.

Andererseits ist Letzteres aber nicht unbedingt das entscheidende Kriterium. Kapitalstrafverfahren erfordern ein Höchstmaß an gegenseitigem Vertrauen und – wie kein anderes Verfahren – an gegenseitiger Sympathie.

Ein Anwalt wird nur dann eine kompetente Opfervertretung leisten können, wenn er über die erforderlichen sehr guten Rechtskenntnisse verfügt und es ihm gleichzeitig gelingt, eine gegenseitige Vertrauensbasis aufzubauen. Diese ist unbedingt erforderlich, denn ihm vertrauen die Angehörigen ihr Kind an.

Im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten des Opfers am Strafverfahren fällt regelmäßig das Stichwort „Nebenklage“.

Dieser Begriff erklärt sich daraus, dass das Anklagemonopol der Staat hat und daher das Opfer – von hier nicht relevanten Bereichen des Privatklageverfahrens abgesehen – nicht als Ankläger bezeichnet werden kann.

Gleichwohl ist die Nebenklage nicht etwa nur ein unselbständiges Anhängsel der Staatsanwaltschaft, die ja für den Staat die Anklage vertritt.

Die Nebenklage hat eine eigenständige Rolle als Verfahrensbeteiligte. Ihre Rechte und Möglichkeiten unterscheiden sich nur dahingehend von denen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung, als das Rechtsmittel auf den Schuldspruch reduziert ist, d. h., die Nebenklage darf wegen der Strafhöhe kein Rechtsmittel einlegen. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass der Nebenklagevertreter zur Strafhöhe plädieren sollte. Aus Sicht des Opfers ist dies unbedingt erforderlich. Im Übrigen sind wir der Meinung, dass hier eine Ausweitung des Rechtsmittels des Nebenklägers nötig ist (vergleiche unten: „Opferbelange nach dem Urteil“). Die Nebenklage gibt den Betroffenen die Möglichkeit, ihre schutzwürdigen Interessen einbringen zu können. Welche Interessen das sind, hängt vom Einzelfall ab.

Die althergebrachte Zielsetzung, wonach die Nebenklage den Opfern lediglich ermöglichen soll, ihre persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen, greift jedenfalls eindeutig zu kurz. Sie ist nach heutigem Verständnis nicht mehr haltbar.

Wer ist nebenklageberechtigt?

Neben den unmittelbaren Opfern der in § 395, I und III StPO aufgeführten Straftaten steht gemäß § 395, II, 1 StPO den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten dieses Recht zu – leider mit der Einschränkung, dass die am 01.12.1998 in Kraft getretene gesetzliche Neuregelung des „Opferanwalts“ für diesen Personenkreis nicht gilt. Es erfolgt also keine Beiordnung eines Anwalts auf Staatskosten ohne Ansehen der finanziellen Verhältnisse.

Dies ist natürlich ein rechtspolitischer Missstand, da es unseres Erachtens nicht zu vertreten ist, die ohnehin bereits schwer betroffenen Opfer auch noch zusätzlich mit erheblichen Anwaltskosten zu belasten.

Grundsätzlich ist die Nebenklage auch ohne Anwalt möglich, aber die gesetzlichen Rechte der Opfer laufen ohne Einschaltung eines Anwalts völlig leer. So ist beispielsweise Akteneinsicht nur über einen Anwalt möglich.

Der Nebenkläger verfügt aber auch über vielfältige Rechte, deren Ausübung ohne anwaltschaftliche Vertretung nicht gelingen kann. Wie soll er beispielsweise ohne konkrete Rechtskenntnisse Beweisanträge stellen, ein Rechtsmittel einlegen, Gerichtspersonen wegen Befangenheit ablehnen etc.?

Wichtig:

Auch wenn – aus welchen Gründen auch immer – die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen wird, kann der Nebenkläger weiterhin der Verhandlung beiwohnen, da er Prozessbeteiligter ist.

Nebenklage – Jugendstrafrecht

Wenn es sich um jugendliche Täter (14 bis unter 18 Jahre) handelt, ist keine Nebenklage möglich. Hier kann den Hinterbliebenen nur Zeugenbeistand gewährt werden, außerdem haben sie das Recht auf Akteneinsicht. Anders, wenn Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) nach dem Jugendstrafrecht behandelt werden, hier ist Nebenklage möglich.

Beispiel:

Ein junger Mann wird von vier Jugendlichen und einem Heranwachsenden ermordet.

Hier ist Nebenklage für die Angehörigen des Opfers möglich, weil in der Regel gegen alle Täter gemeinsam verhandelt wird.

Beteiligungsbefugnisse des Opfers außerhalb des Hauptverfahrens

Nicht vergessen werden darf natürlich, dass sich das nebenklageberechtigte Opfer auch vor Erhebung der öffentlichen Anklage anwaltschaftlich vertreten lassen kann.

Über § 406 g StPO gilt das oben zur Nebenklage Ausgeführte auch für das Vorverfahren. Betroffene können auch in diesem Stadium bereits Prozesskostenhilfe beantragen.

In jedem Fall ist anzuraten, möglichst frühzeitig anwaltschaftliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Gerade Akteneinsicht – die ohne anwaltschaftliche Vertretung nicht möglich ist – sollte möglichst bald genommen werden. Zum einen erhalten Opfer nur durch die Akteneinsicht sichere Kenntnis vom tatsächlichen Ermittlungsstand, zum anderen können so mögliche Ungenauigkeiten oder Falschangaben frühzeitig korrigiert werden.

Die Kenntnis der Akten ermöglicht es dem Anwalt auch, seine Mandanten darüber zu informieren, was aller Voraussicht nach im Hauptverfahren auf sie zukommen wird.

Oft enthält die ausführliche Darlegung des Tatherganges während der Hauptverhandlung bislang verschwiegene, sehr grausame Details. Diese im Gespräch mit dem Anwalt schonend beigebracht zu erfahren ist allemal besser als unvorbereitet in der Hauptverhandlung oder gar aus der Presse.

Hinweis:

Bei der Suche nach einem Anwalt muss unbedingt darauf geachtet werden, dass dieser seinen Mandanten eine Kopie der Akten mit nach Hause gibt. Die Betroffenen dürfen allerdings diese Akten keinem Dritten zugänglich machen und müssen dies dem Anwalt auch schriftlich bestätigen. Leider gibt es immer wieder Journalisten, die den Angehörigen einreden wollen, es wäre üblich, die Akten offen zu legen; dem ist nicht so.

Gleichwohl ist es unbedingt erforderlich, dass Berechtigte die Möglichkeit haben, die Akten in Ruhe zu Hause durchzuarbeiten; schließlich ist es unschwer nachzuvollziehen, dass hier Pausen, Gespräche usw. erforderlich sind, um das Gelesene zu verarbeiten.

Es hat sich als äußerst hilfreich erwiesen, Obduktionsfotos und -berichte aus den Akten für die Mandanten zu entfernen. Natürlich muss dies mit den Mandanten besprochen werden, aber der Anwalt sollte hier schon dahingehend auf die Angehörigen einwirken.

Gleichermaßen raten wir den Angehörigen von Mordopfern, während der Aussage der Gerichtsmediziner in der Hauptverhandlung den Gerichtssaal zu verlassen. Natürlich müssen die Angehörigen die Details der Tat wissen, aber dazu genügt es, die Gutachten zu lesen und mit dem Anwalt zu besprechen.

Klarzustellen ist, dass eine anwaltschaftliche Vertretung im Vorverfahren Opfer natürlich nicht dazu verpflichtet, sich auch dem Hauptverfahren als Nebenkläger anzuschließen.

Auch für das Hauptverfahren können es Opfer bei der bloßen Beistandsvertretung gemäß § 406 f und g StPO belassen. Dies ist allerdings nicht empfehlenswert, da die Rechte eines solchen Verletztenbeistands sehr eingeschränkt sind.

Für die Hauptverhandlung ist daher in jedem Fall die Nebenklage zu bevorzugen, zumal diese den Opfern an sich nur Rechte einräumt, aber keine Pflichten mit sich bringt.

So korrespondiert beispielsweise das Recht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht mit einer entsprechenden Pflicht. Der Nebenkläger selbst kann jederzeit die Hauptverhandlung verlassen und sich von seinem Anwalt als Nebenklagevertreter alleine vertreten lassen. Er kann sich also trotz Abwesenheit der Wahrnehmung seiner Opferinteressen sicher sein.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass der Anschluss als Nebenkläger zu jedem Zeitpunkt des laufenden Verfahrens erklärt werden kann. Der Anschluss kann sogar noch nach dem Urteil innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist (eine Woche ab Verkündung des Urteils) zum Zwecke der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

Opferbelange nach dem Urteil

Der Nebenkläger kann unabhängig von der Staatsanwaltschaft Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen (§ 401, I StPO).

Vorsätzliche Tötungsdelikte werden in erster Instanz immer vor dem Landgericht verhandelt. Als Rechtsmittel steht nur die Revision zur Verfügung.

Im Unterschied zur Berufung handelt es sich bei der Revision nicht um eine sog. Tatsacheninstanz, d. h., dass bei der Revision nicht mehr notwendigerweise die gesamte Hauptverhandlung wiederholt wird.

Vielmehr überprüft der für die Revision zuständige Bundesgerichtshof das Urteil nur auf Rechtsfehler.

Enthält das Urteil keine derartigen Rechtsfehler, so verwirft der Bundesgerichtshof die Revision schriftlich im Beschlusswege.

Sind jedoch nach Auffassung des zuständigen BGH-Senats Rechtsfehler gegeben, so kann es im Einzelfall dazu kommen, dass das Urteil aufgehoben und zu einer erneuten Verhandlung an ein anderes Gericht zurückverwiesen wird. Solche Fälle sind aber äußerst selten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Nebenkläger nicht berechtigt ist, das Urteil mit dem Ziel einer höheren Strafe anzufechten, wenn im Schuldspruch eine

antragsgemäße Verurteilung erfolgt ist. Anders, wenn die Verurteilung wegen eines milderen Delikts oder gar ein Freispruch erfolgte.

Beispiel 1:

Der Angeklagte wurde wegen Mordes gemäß § 211 StGB verurteilt. Da das Gericht aber von einer verminderten Schuldfähigkeit ausging, wurde statt lebenslanger Freiheitsstrafe lediglich eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren verhängt. Die Revision mit dem Ziel, eine lebenslange Freiheitsstrafe zu erreichen, ist für den Nebenkläger nicht möglich.

Beispiel 2:

Der Angeklagte wurde nicht wegen des angeklagten Verbrechens des Mordes, sondern „nur“ wegen Totschlags (§ 212 StGB) verurteilt. Hier ist die Revision für den Nebenkläger möglich, da eine Verurteilung wegen eines anderen Delikts erfolgt ist.

Wichtig:

Anders als im erstinstanzlichen Verfahren, bei dem allenfalls die eigenen Anwaltskosten, nicht aber die Verfahrenskosten dem Nebenkläger zur Last fallen, ist im Falle der Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels zu beachten, dass hier dem Opfer Verfahrenskosten entstehen. Darüber hinaus können ihm sogar die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung des Angeklagten für das Revisionsverfahren auferlegt werden.

2.1.6 Bedeutung der Nebenklage für die Hinterbliebenen

Die Bedeutung der Nebenklage für die Angehörigen eines ermordeten Kindes lässt sich wie folgt zusammenfassen:

a) Die Nebenklage schafft Waffengleichheit.

Ohne Nebenklage wird das Opfer vor Gericht nur als Zeuge vernommen; es dient lediglich als „Beweismittel“. Mit dieser Stellung sind zwar Verpflichtungen verbunden, aber keine Rechte. Es fehlt insbesondere jegliche Möglichkeit, auf den Prozessverlauf Einfluss zu nehmen.

Das Verfahren verläuft dann zwangsläufig einseitig täterorientiert, zumal Richter und Staatsanwalt immer neutral sind, d. h., sie müssen alles berücksichtigen, was für und gegen den Täter spricht. Bei dieser Konstellation wird es immer zu einer einseitigen Darstellung des Tatgeschehens kommen, da die Verteidigung nur Entlastendes für den Täter berücksichtigen muss.

Eine aktive Nebenklage kann das Verfahren zu Lasten des Täters beeinflussen, indem sie beispielsweise eigene Beweisanträge stellt.

So können die Opfer indirekt auf das Strafmaß Einfluss nehmen. Die Nebenklage unterstützt hier das Interesse der Opfer nach Genugtuung ebenso wie das individuelle Sicherheitsbedürfnis der Hinterbliebenen.

Außerdem sollte das Leben des Ermordeten in angemessenem Rahmen in die Hauptverhandlung eingebracht werden. So raten wir den Nebenklagevertretern dringend an, in ihrem Plädoyer nicht nur das Leid der Hinterbliebenen zu beschreiben. Die Nebenklage muss hier versuchen, dem Gericht einen Eindruck von der Persönlichkeit des Ermordeten zu vermitteln, indem sie beispielsweise ein schönes Erlebnis des Getöteten aus den letzten Lebenswochen schildert.

Nur die Nebenklage kann hier Waffengleichheit gegenüber der Verteidigung schaffen, denn der Angeklagte hat die Chance, sich dem Gericht persönlich zu präsentieren. Das ermordete Opfer hat diese Möglichkeit nicht mehr.

b) Die Nebenklagevertretung schützt das Opfer vor Gericht.

Das Gericht hat natürlich in erster Linie die Aufgabe, im Sinne der Gerechtigkeit die Schuld des Täters festzustellen. Dazu müssen – wie oben schon erwähnt – alle Fakten, die den Täter entlasten, vorgetragen werden. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass Opfer das Gefühl haben, das Gericht wolle den Täter entschuldigen oder gar Schuldzuweisungen an das Opfer richten. Nur ein Rechtsbeistand kann hier die nötige Aufklärung und damit Schutz geben.

Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass Opfer im Rahmen der Nebenklage einen erheblichen Teil zur Wahrheitsfindung beitragen können. Allein bei der Durchsicht der Akten können Ungereimtheiten festgestellt werden, die nur von den Betroffenen ausgeräumt werden können.

c) Die Nebenklage unterstützt die Resozialisierung des Opfers.

Über die „Resozialisierung der Täter“ wird sehr viel geschrieben – wir sind jedoch der Meinung, dass die Hilfe und Unterstützung der Opfer vorrangige Aufgabe des Staates und der Gesellschaft ist. Resozialisierung der Opfer heißt, sie „bei der Hand zu nehmen“ und auf dem Weg zurück in ein möglichst normales Leben zu begleiten (vergleiche Kapitel 5).

Eine aktive Nebenklage schafft für die verletzten Eltern und Geschwister eine Ebene, auf der sie sich gegen begangenes Unrecht zur Wehr setzen können. Gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit der Tat und den Tatumständen, um so dieses Schicksal wenigstens etwas besser zu verstehen.

Diese einmalige Chance, dem lähmenden Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit Aktivität entgegenzusetzen, darf nicht vertan werden.

Gerade bei Tötungsdelikten kämpfen Hinterbliebene – wenn auch zu Unrecht – häufig mit rational nicht zu bewältigenden Schuldgefühlen. Eltern halten sich oft für mitverantwortlich, weil es ihnen nicht gelungen ist, dieses Schicksal von ihrem Kind abzuwenden.

Die Beteiligung am Strafprozess ermöglicht es ihnen, ihrem getöteten Kind noch einen letzten Liebesdienst zu erweisen, nämlich aktiv für die Belange und die Person des Getöteten einzutreten.

Dieses Bedürfnis wird ein jeder verspüren, der dem Opfer nahe stand.

Daher sollten Anwälte in ihr Beratungsgespräch **alle** Familienmitglieder einbeziehen, auch kindliche oder jugendliche Geschwister, wenn diese es wünschen. Eine Altersbegrenzung lässt sich schwer festlegen, im Zweifel sollten die betreffenden Geschwister selbst entscheiden.

Die Nebenklage ist für den Rechtsanwalt zeitaufwendig und erfordert hohe soziale Kompetenz. Vielleicht liegt hier einer der Gründe, warum so wenige Juristen bereit sind, Nebenklagevertretungen zu übernehmen.

Von den Fähigkeiten des Anwalts hängt es wesentlich ab, ob es gelingt, den Betroffenen Rechtssicherheit zu vermitteln, ihnen so zu helfen, ihre Situation zu begreifen und ihnen die Möglichkeit der aktiven Handlungsfähigkeit, als Gegensatz zum situationsbedingten Gefühl von Hilflosigkeit und Ohnmacht, anheim zu stellen.

2.1.7 Nebenklage – Finanzierungsmöglichkeiten

Grundsätzlich müssen Hinterbliebene damit rechnen, die Kosten für ihre rechtliche Vertretung selbst tragen zu müssen. Auch wenn bei Verurteilung die Kosten dem Täter auferlegt werden, so bringt das den Opfern herzlich wenig, da häufig beim Täter die Erstattung der Kosten nicht zu realisieren ist.

Hinzu kommt, dass viele Anwälte angesichts der erheblichen zeitlichen Belastung von Opfervertretungen noch nicht einmal zu den gesetzlichen Gebühren arbeiten, sondern auf den Abschluss einer Honorarvereinbarung bestehen. Diese Kosten bekommt der Betroffene in keinem Fall vollständig erstattet. Selbst wenn die Ansprüche beim Täter durchgesetzt werden könnten, muss dieser lediglich die gesetzlichen Gebühren erstatten. Die vereinbarten Honorare sind aber in der Regel mindestens doppelt so hoch.

Eltern wollen für ihr totes Kind das Beste, sind geneigt, jede Honorarvereinbarung zu unterschreiben, und so haben wir es schon erlebt, dass Opfer mit unüberschaubaren Kosten (beispielsweise DM 2.000 pro Verhandlungstag) finanziell sehr stark belastet wurden. Die Dauer eines Mordverfahrens ist schwer abschätzbar und kann ohne weiteres über sieben Tage betragen, häufig zieht es sich über mehrere Wochen, wenn nicht gar Monate hin.

Hier folgender Hinweis: Der teuerste, prominenteste Anwalt ist nicht unbedingt der beste.

Für die Nebenklage in Mordprozessen gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten, den Angehörigen das Kostenrisiko abzunehmen

a) Beantragung von Prozesskostenhilfe

Der Nebenklageberechtigte stellt einen Antrag auf Prozesskostenhilfe. Dieser wird dann genehmigt, wenn sein Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Wenn also das Einkommen eines einzigen nebenklageberechtigten Familienmitglieds unter dieser Einkommensgrenze liegt, sollte der Anwalt die Opfer dahingehend beraten, dass dieses Familienmitglied die Nebenklage beantragt, z. B. ein weiteres Kind, welches kein Einkommen hat.

In unserer Befragung hätten mindestens vier weitere Nebenklagen auf diese Weise finanziert werden können, wäre die Nebenklage für Geschwister unter 14 Jahren beantragt worden.

Allerdings ist zu beachten, dass bei Minderjährigen – und damit Unterhaltsberechtigten – auch die finanziellen Verhältnisse der Eltern überprüft werden. Das minderjährige Opfer kann bei guten Einkommensverhältnissen der Eltern darauf verwiesen werden, die Verfahrenskosten von diesen zu erlangen.

Darüber hinaus sollte unbedingt klargestellt werden, ob der ausgewählte Anwalt auch bereit ist, zu den Prozesskostenhilfegebühren zu arbeiten. Diese Gebühren liegen nämlich noch erheblich unter den gesetzlichen Gebühren, obgleich schon letztere nicht besonders üppig sind.

Prozesskostenhilfe kann auch auf Raten gewährt werden. Das bedeutet, dass der Betroffene zwar nicht die Gesamtkosten auf einmal, aber monatliche Raten an die Staatskasse bezahlen muss. Die Höhe dieser Raten bestimmt sich nach dem verfügbaren Einkommen.

b) Kostenübernahme durch den Weißen Ring

Der Vertreter der Nebenklage kann beim Weißen Ring eine Kostenübernahme für die Nebenklage beantragen. Der Weiße Ring hat sich hier bisher sehr großzügig gezeigt und so viele Nebenklagen ermöglicht, die den Opfern sonst nicht oder nur sehr schwer möglich gewesen wären.

2.2 Täter aus Sicht der Opfer

2.2.1 Grundlagen – Problematik der Wiederholungstäter

Als die siebenjährige Natalie aus dem bayerischen Epfach im September 1996 von Armin Schreiner missbraucht und ermordet wurde, war ganz Deutschland entsetzt; war doch der Täter schon einmal wegen einer Sexualstraftat verurteilt, hatte ihn schon einmal ein Gerichtsgutachter als gefährlich eingestuft. Wer hatte versagt? Wie konnte es geschehen, dass dieses kleine Mädchen so grausam sterben musste?

Eilends lud der Bundestag Experten zu dem Thema ein: „Wie können wir unsere Kinder schützen?“ Die Eltern, deren Kinder ermordet worden waren, sahen voll Hoffnung nach Bonn. Aber ihre Hoffnungen wurden bitter enttäuscht.

Die Expertentagung bestand ausschließlich aus Fachleuten, meist Professoren der forensischen Psychiatrie, die sich mit Tätern beschäftigen, sie therapieren und oft in „maßloser Überschätzung des eigenen Könnens für gebessert erklären“, um sie dann „aus der Sicherheit des Gefängnisses oder einer psychiatrischen Anstalt in einem riesigen Feldversuch auf Kosten der Bürger zu entlassen“ (Karl /6/).

Die „Lobby der Täter“ war auf den Plan gerufen und nutzte die Gunst der Stunde – die Opfer waren fassungslos.

Opfer können natürlich nicht verhindern, dass über die Therapie von Sexualstraftätern diskutiert und diese propagiert wird, aber wenn dies unter dem Deckmantel Opferschutz geschieht, empfinden das die Betroffenen als dreisten Zynismus.

Als Ergebnis wurde im Anschluss an diese Expertenbefragung die kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden beauftragt, eine Studie über die Rückfallhäufigkeit von Sexualstraftätern zu erstellen.

Der Untersuchungszeitraum betrug zehn Jahre, von 1987 bis 1997. Die Ergebnisse waren im Einzelnen (Meier, S. 49 /8/):

- ◆ Täter, verurteilt wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, wurden innerhalb von zehn Jahren nach der Bezugsentscheidung zwar zu 50 % erneut verurteilt, der Anteil der einschlägig Rückfälligen betrug aber „nur“ 20 %.
- ◆ Täter, verurteilt wegen Vergewaltigung, wurden zu etwa 60 % innerhalb des Zehnjahreszeitraums erneut verurteilt, aber in nur 14 % wegen einschlägiger Taten.

Unter Berufung auf diese Studie der kriminologischen Zentralstelle (s. o.) zieht beispielsweise Bernd-Dieter Meier in seiner Arbeit „Sexualkriminalität und Strafverfolgung“ folgende Schlussfolgerung: „Die in der öffentlichen Diskussion

häufig geäußerte Befürchtung, dass von Sexualstraftätern eine extrem hohe Rückfälligkeit zu erwarten sei, dürfte sich angesichts dieser Befunde kaum aufrechterhalten lassen“ (a. a. O., S. 49 /8/).

Um jedoch die Gefährlichkeit dieser Tätergruppe beurteilen zu können, müssen folgende zwei Faktoren berücksichtigt werden – hier am Beispiel des sexuellen Missbrauchs von Kindern:

- ◆ Das **Dunkelfeld** wird im Falle des sexuellen Missbrauchs von Kindern auf 95 % geschätzt (a. a. O., S. 32 /8/).
- ◆ Die **Strafverfolgungsstatistiken** zeigen, dass in diesem Bereich nur etwa 1/4 der ermittelten Tatverdächtigen von den Gerichten auch verurteilt werden (a. a. O., S. 57 /8/).

Das bedeutet also:

Werden innerhalb von zehn Jahren beispielsweise 10 Täter wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern wiederholt verurteilt, so sind in diesem Zeitraum der Polizei 40 derartige Taten gemeldet worden (laut Strafverfolgungsstatistik); diesen 40 aktenkundigen Sexualstraftaten liegen – berücksichtigt man die Dunkelziffer von 95 % – hochgerechnet also 40 mal 20 = 800 begangene einschlägige Straftaten zu Grunde!

Trotzdem propagiert die forensische Psychiatrie weiterhin die Therapie von Sexualstraftätern und natürlich dann auch zwangsläufig deren Freilassung und läßt bei ihrer Argumentation offensichtlich Dunkelfeld und Strafverfolgungsstatistik außer Acht.

Es ist schon erstaunlich, wie mit ein und derselben Statistik in der forensischen Psychiatrie der Beweis geführt wird, dass von Sexualstraftätern keine massive Bedrohung ausgeht, während wir mit der gleichen Statistik zu dem Schluss kommen, dass diese Tätergruppe eine enorme und unverantwortbare Gefahr für die Menschen darstellt.

2.2.2 Aufklärung der Tat

Von den 27 hier untersuchten Mordfällen konnte der bzw. konnten die Täter in 25 Fällen ermittelt werden. Das entspricht einer Aufklärungsquote von 93 %.

Bei den 25 aufgeklärten Tötungsdelikten wurden 27 Täter ermittelt: In zwei Fällen waren zwei Täter an der Tat beteiligt; es handelte sich in beiden Fällen um jugendliche bzw. heranwachsende Täter.

Ein Täter verstarb noch vor Beginn der Hauptverhandlung.

Tabelle 5: Aufklärung, Ermittlung von Tatverdächtigen

Tötungsdelikte	gesamt	nicht aufgeklärt	aufgeklärt
	27	2	25
			Täter ermittelt
			27 *

* Zwei Taten wurden jeweils von 2 Tätern begangen.

Tabelle 6: Mordmotiv und Täterstruktur

Mordmotiv	gesamt	sexuell motivierte Tat	Beziehungstat	„nur“ Gewaltbereitschaft
Täteranteil	27	17	1	9
Durchschnittsalter der Täter zum Tatzeitpunkt	27 J. *1	29 J.	26 J.	25 J.
Vorgeschichte des Täters ist den Opfern bekannt. *2	22	12	1	9

*1 Das Alter der Täter reicht von 17 bis 42 Jahre (J.).

*2 Die Angaben stammen nur aus den Kenntnissen der Opfer über die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, soweit sie aus der Akteneinsicht und der Prozessteilnahme ersichtlich sind; sie sind deshalb zwangsläufig unvollständig.

(Erklärung: Die Definition der sexuell motivierten Tötungsdelikte ist nicht einheitlich.

Wir verstehen in diesem Zusammenhang unter **sexuell motivierten Taten** Tötungsdelikte, die im Zusammenhang mit sexuellen Motiven stehen.)

Bei 17 der in unserer Befragung untersuchten 27 Tötungsdelikte liegt eine sexuell motivierte Tat vor.

Hiervon konnte die Tat in zwei Fällen nicht aufgeklärt werden. In einem anderen Fall verstarb der Täter in der Untersuchungshaft, sodass die Hinterbliebenen keine Information über die Vorgeschichte des Täters erhalten konnten. In zwei weiteren Fällen ist den Opfern die Vorgeschichte des Täters nicht bekannt.

Von den verbleibenden 12 Tätern, deren Tat sexuell motiviert war und deren Vorgeschichte den Hinterbliebenen bekannt ist, waren 11 polizeibekannt, davon 9 (= 75 %) wegen eines Gewaltdelictes (darunter eine Körperverletzung, ein Mord, ein Totschlag und sechs Sexualstraftaten).

Der hohe Anteil der sexuell motivierten Tötungsdelikte ist nicht repräsentativ.

2.2.3 Vorgeschichte des Täters

Tabelle 7: Vorgeschichte der Täter, soweit den Opfern bekannt

Täter, deren Vorgeschichte den Opfern bekannt ist	Täter polizeilich bekannt *	Täter bisher unauffällig	keine Angabe möglich
22	16 = 73 %	6 = 27 %	0

* Das heißt hier, dass der Täter bereits durch Straftaten aufgefallen ist.

Tabelle 8: Vortaten der 16 polizeilich bekannten Täter, Anteil der Wiederholungstäter im Bereich der Gewaltdelikte

Straftaten- gruppe	gesamt	Tötungs- delikte	Sexual- verbrechen	schwere Körperverl.	sonst. Verbr. z .B. Raub	sonst. Vergehen
Anzahl	16	3	7	3	1	2
Anteil der Gewaltdelikte *	14 = 64 % von 22					

* Als Bezugsgröße konnte nur die Anzahl der Täter genommen werden, deren Vorgeschichte den Hinterbliebenen bekannt ist, also 22.

Aus Sicht des Opferschutzes wären die Morde zum Großteil, hier 64 %, vermeidbar gewesen, denn die Täter waren längst polizeilich im Bereich der Gewaltdelikte mehrfach auffällig gewesen.

(Erklärung: Der Begriff **Gewaltdelikte** enthält hier alle Sexualverbrechen.)

Während der Ermittlungen der hier zu Grunde liegenden Mordfälle wurden in zehn Fällen weitere Straftaten aufgedeckt. Die Zahl der Wiederholungstäter erhöht sich jedoch nur um einen Täter auf 17, die anderen Wiederholungstäter sind in Tabelle 7 bereits aufgeführt, da sie schon polizeibekannt waren.

Tabelle 9: Zum Vergleich: Mehrfachtäter
(Polizeiliche Kriminalstatistik 1996, S. 73 /1/)

Straftatengruppen	aufgeklärte Fälle: insgesamt 1996	aufgeklärte Fälle: Mehrfachtäter		
		1996	in %	1995 in %
Mord	1.044	596	57,1	56,5
Raubmord	107	89	83,2	81,3
Vergewaltigung	4.728	2.740	58,0	59,3

Betrachteter Bereich: gesamtes Bundesgebiet

„Das wiederholte Auftreten von Tatverdächtigen wird jedoch nur für einen eng begrenzten Zeitraum geprüft und wird darüber hinaus auch nicht immer erkannt. In einzelnen Ländern ist in den vergangenen Jahren wegen datenschutzrechtlicher Regelungen die Feststellung von Wiederholungstätern erschwert worden. Der Anteil ist daher zu niedrig.“ (Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1996, S. 73 /1/)

2.2.4 Prozess – Hauptverhandlung

Von den 27 Tötungen waren in zwei Fällen jeweils zwei Täter beteiligt. In zwei Fällen wurde der Täter nicht ermittelt, in einem weiteren Fall verstarb der Täter während der Untersuchungshaft.

26 Tätern wurde der Prozess gemacht. Es ergaben sich 24 Hauptverhandlungen.

Wie oben schon erwähnt, ist es u. a. Ziel des Strafverfahrens, die Schuld, insbesondere die Schuldfähigkeit des Täters festzustellen.

Zu diesem Zweck beauftragt das Gericht einen, häufig auch zwei Gutachter (Psychiater und Psychologe).

Im Gutachten werden die Psyche des Täters und sein Werdegang dargelegt. Häufig ist es dem Gutachter möglich, Aussagen über das Motiv und die Gefährlichkeit des Täters zu treffen.

Tabelle 10: Ergebnisse der Begutachtung: Schuldfähigkeit der Täter

Ergebnisse der Begutachtung	gesamt *	voll schuldfähig	vermindert schuldfähig § 21 StGB	nicht schuldfähig § 20 StGB	nicht bekannt
	26	17	4	1	4

* Ein Täter starb vor Prozessbeginn, deshalb nur 26 statt 27 Täter.

In 22 Fällen wurde ein psychiatrisches Gutachten über die Schuldfähigkeit des Täters zum Zeitpunkt der Tat erstellt.

In vier weiteren Fällen wussten die Opfer nichts von der Erstellung eines derartigen psychiatrischen Gutachtens oder konnten über das Ergebnis keine Angaben machen.

Tabelle 11: Urteil: juristische Wertung der Tötung

Verurteilung wegen	gesamt	Mord	Totschlag	Körperverletzung mit Todesfolge	Freispruch (schuldunfähig nach § 20 StGB)
	26	21	3	1	1

Tabelle 12: Urteil: Strafmaß

Strafmaß	lebenslang	lebenslang und Sicherungsverwahrung	lebenslang mit Schwere der Schuld	Zeitstrafe	Zeitstrafe und Sicherungsverwahrung	Maßregelvollzug und Zeitstrafe	Maßregelvollzug bei Freispruch (§ 20 StGB)
gesamt: 26	11	2	1	9	1	1	1

Wenn wir die Opfer nach ihrem Gerechtigkeitsempfinden befragt haben, dann vor allem deshalb, weil Gottfried Fischer et al., Institut für Psychotraumatologie Köln, in ihrer Studie „Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer“ zu dem Ergebnis kommen, dass Opfer „häufiger als der Bevölkerungsdurchschnitt ‚milde‘ und pädagogisch sinnvolle Strafen fordern“ (Fischer et al, S. 14 /5/).

Dieses Ergebnis trifft auf die hier befragten Hinterbliebenen in keinster Weise zu. Damit deckt sich unser Befragungsergebnis auch mit unserer mehrjährigen Erfahrung mit Opfern schwerer Gewaltdelikte.

Tabelle 13: Beurteilung des Strafmaßes durch die Betroffenen

Strafmaß	gesamt	zu gering	gerecht	zu hoch	keine Angaben
Mütter	26	21	2	0	3
Väter	21	17	2	0	2
Geschwister	21	18	1	0	2

Tabelle 14: Höhe des Strafmaßes nach dem Gerechtigkeitsempfinden der Betroffenen

Höhe des Strafmaßes	gesamt	lebenslang	Todesstrafe	härtere Haftbedingungen	längere Haftzeit	keine Angaben
Mütter	26	16	5	3	0	2
Väter	21	16	3	0	0	2
Geschwister	21	10	7	1	2	1

In sechs Fällen wurde „Todesstrafe oder alternativ dazu lebenslange Freiheitsstrafe“ als gerecht eingestuft. Diese Bewertungen wurden in Tabelle 14 der lebenslangen Freiheitsstrafe zugeordnet.

2.3 Beratungs- und Aufklärungssituation für die Familie, Realisierung der Opferrechte

In der vorliegenden Studie kam es nur in 24 Fällen zu einem Strafprozess.

Es waren jedoch nur 23 Nebenklagen möglich, da in einem dieser Fälle der Täter Jugendlicher war – hier ist keine Nebenklage möglich. Die Betroffenen dieses Falls, für die aufgrund der Vorschriften des Jugendstrafrechts ein Anschluss als Nebenkläger nicht möglich war, waren während des gesamten Prozesses anwesend. Häufig ist dies bei jugendlichen Angeklagten nicht möglich, da hier die Öffentlichkeit oft ausgeschlossen wird.

Ein weiterer jugendlicher Täter beging die Tat zusammen mit einem Heranwachsenden: Hier ist Nebenklage möglich; Juristen nennen dies ein **verbundenes Verfahren**.

Von den 24 betroffenen Familien gaben nur zwei an, von der Polizei über die Nebenklage beraten worden zu sein.

Drei Familien konnten dem Prozess nur als Zuschauer beiwohnen.

In zwei Fällen wurden die Opfer von Anwälten falsch beraten; diese beantragten lediglich Akteneinsicht und stellten den Betroffenen dafür jeweils DM 3.000 in Rechnung.

Tabelle 15.1: Beratung der betroffenen Familien

Beratung	gesamt	staatliche Beratung, Polizei	keine staatliche Beratung	private Beratung	keine Beratung
Nebenklage	27	2	25 = 93 %	11	14 = 52 %

Aus unserer Arbeit im Opferschutz ist uns bekannt, dass die Polizei die Hinterbliebenen fast immer auf die Nebenklage und das Opferentschädigungsgesetz hinweist.

Dieser Hinweis ist aber zum einen nicht ausreichend, um ein Opfer über diese Rechte zu informieren, und erfolgt zum anderen zu einem Zeitpunkt, unmittelbar nach der Tat, zu dem die Betroffenen diese Information nicht aufnehmen können.

Tabelle 16.1: Realisierung der Nebenklage im Strafprozess

Nebenklage	gesamt möglich	Realisierung erfolgreich
Nebenklage	23 *	20
Prozessteilnahme	24	20

* Nur in einem Fall war keine Nebenklage möglich, weil der Täter Jugendlicher war.

Tabelle 17: Finanzierung der Nebenklage

erfolgreiche Realisierung von 20 Nebenklagen			
Bezahlung durch die Opfer selbst	Prozesskostenhilfe beantragt	Prozesskostenhilfe genehmigt	Kostenübernahme durch Weißen Ring
11 (zwischen DM 1.500 und DM 15.000)	9	6	3

In den 23 Fällen, in denen es zu einem Prozess gegen den Täter kam, wurden von den betroffenen 23 Familien 9 Anträge auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt und davon 6 genehmigt.

3. Zivilrechtliche Ansprüche des Opfers

3.1 Grundlagen

Den Angehörigen steht gegen den Täter aufgrund der Straftat auch ein bürgerlich rechtlicher Anspruch auf Schadensersatz (§§ 82 ff. BGB) und Schmerzensgeld (§§ 823 und 847 BGB) zu.

Hierzu gehören beispielsweise:

- ◆ Beerdigungskosten,
- ◆ Therapiekosten,
- ◆ Verdienstaufschlag,
- ◆ Ausgleich für verlorene Unterhaltsansprüche gegen den Getöteten,
- ◆ Haushaltsführungsschaden,
- ◆ Schmerzensgeld für die nächsten Angehörigen,
- ◆ Schmerzensgeld für das getötete Opfer (der Anspruch geht im Wege der Rechtsnachfolge auf die Erben über)

und vieles mehr.

Wichtig:

Die Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis der Hinterbliebenen von Tat, Schaden und Täter zu laufen. Sie beträgt drei Jahre.

Wurden bis zum Zeitpunkt des Verjährungseintritts die Ansprüche nicht gerichtlich geltend gemacht, so sind die Ansprüche verloren. Nur in seltenen Fällen gelingt es, einen möglicherweise nicht früher vorhersehbaren Schaden noch später erfolgsversprechend durchzusetzen.

Das Opfer hat zwei Möglichkeiten, seine Ansprüche gegen den Täter gerichtlich geltend zu machen:

Adhäsionsverfahren (Kapitel 3.1.1) und
Zivilklage (Kapitel 3.1.2).

3.1.1 Adhäsionsverfahren

Auch wenn es sich bei den Schadensersatzansprüchen grundsätzlich um zivilrechtliche Ansprüche handelt, können diese bereits im Strafverfahren geltend gemacht werden (§§ 403 ff. StPO).

Voraussetzung hierfür ist zunächst lediglich, dass der Anspruch zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich geltend gemacht wurde.

Die Ansprüche können vom Verletzten selbst und von seinen Erben geltend gemacht werden. Die früher noch bestehende Streitwertgrenze gibt es nicht mehr (§ 403, I StPO alte Fassung). Auch die Zustimmung des Beschuldigten ist nicht mehr erforderlich.

Verletzt im Sinne des § 403 StPO ist jeder, der aus der Straftat unmittelbar einen vermögensrechtlichen Anspruch erworben hat. Grundsätzlich muss jeder Anspruchsteller seine Ansprüche selbst geltend machen. Ist beabsichtigt, dass stellvertretend für mehrere Opfer nur ein Geschädigter das Verfahren führt, so können die anderen Opfer diesem ihre Ansprüche abtreten.

Für das Adhäsionsverfahren kann der Antragsteller Prozesskostenhilfe beantragen, sobald die öffentliche Klage erhoben ist. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe gegeben sind, richtet sich nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Entscheidung des Gerichts über die Gewährung oder Ablehnung der Prozesskostenhilfe ist aber gemäß § 404, V StPO nicht anfechtbar.

Im Idealfall kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass der Anspruch in vollem Umfang begründet ist. In diesem Fall wird das Gericht dem Anspruch im Urteil vollumfänglich stattgeben und auch geeignetenfalls bereits die vorläufige Vollstreckbarkeit anordnen. Dies bedeutet, dass das Opfer sofort mit diesem Urteil in das Vermögen des Täters vollstrecken kann, auch wenn die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Strafgericht nicht gezwungen ist, über den Adhäsionsantrag zu entscheiden. Es kann nämlich dann von einer Entscheidung über die Schadensersatzansprüche absehen, wenn sich der Antrag zur „Erledigung im Strafverfahren nicht eignet“ (§ 405, 2 StPO). Dies wird das Gericht dann bejahen, wenn über schwierige tatsächliche oder rechtliche Fragen zu entscheiden ist und/oder wenn sich der Abschluss des Strafverfahrens hierdurch erheblich verzögern würde.

Das Strafgericht hat des Weiteren die Möglichkeit, lediglich im Wege eines Grundurteils zu entscheiden.

Dies bedeutet, dass das Gericht nur feststellt, dass der Anspruch dem Grunde nach gegeben ist, zur Höhe aber keinerlei Feststellungen trifft. In diesen Fällen muss vor dem zuständigen Zivilgericht weiter verhandelt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Adhäsionsverfahren den Vorteil hat, dass die Betroffenen im Obsiegsfall sehr schnell zu einem vollstreckbaren Urteil kommen können. Das Adhäsionsverfahren bietet sich daher dann an, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch über Vermögen verfügt, aber davon ausgegangen werden muss, dass dieses alsbald nach der Hauptverhandlung durch Verfahrenskosten, Verteidigerhonorare etc. aufgebraucht sein wird.

Die meisten verurteilten Mörder sind allerdings bereits zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung mittellos, sodass ein sofort vollstreckbares Urteil wenig bringt.

Zudem darf nicht unbeachtet bleiben, dass auch im Adhäsionsverfahren das Opfer ebenso wie im Zivilprozess den ihm entstandenen Schaden beweisen muss. Wenn dazu ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muss, könnte dies den Strafprozess nicht unerheblich verzögern. In solchen Fällen wird das Strafgericht aber ohnehin von einer Entscheidung über die Schadensersatzansprüche absehen.

Außerdem darf nicht vergessen werden, dass man hier das Strafgericht mit einer an sich fachfremden Materie belastet. Die Schwurgerichtskammern sind nicht selten mit jahrelang ausschließlich im Strafrecht tätigen Juristen besetzt.

Auch das kann natürlich Verzögerungen mit sich bringen, die zu vermeiden gerade aus Opfersicht oberste Priorität genießen muss. Das Strafverfahren selbst ist für die hinterbliebenen Angehörigen überaus belastend, sodass möglichst auf eine zügige Prozessführung und -beendigung hingewirkt werden sollte.

3.1.2 Zivilklage

Der praktikablere Weg ist deshalb bei Tötungsdelikten, die zivilrechtlichen Ansprüche vor dem Zivilgericht zu verfolgen.

Der Rechtsanwalt des Opfers wird zu diesem Zweck nach Abschluss des Strafverfahrens eine Zivilklage beim zuständigen Zivilgericht einreichen. Das rechtskräftige Strafurteil kann zum Tatnachweis im Wege des Urkundsbeweises verwertet werden.

Im Regelfall haben daher Opfer mit den Zivilverfahren nahezu keinerlei Belastungen zu befürchten. Sie müssen noch nicht einmal vor Gericht erscheinen. Die Erfahrung zeigt, dass sich im Strafverfahren zu langjährigen Haftstrafen Verurteilte gegen die Zivilklage häufig gar nicht zur Wehr setzen.

Damit gilt dann aber der gesamte Vortrag in der Klageschrift als zugestanden, sodass ausschließlich auf dessen Grundlage entschieden wird. Die Folge ist, dass oft sogar im schriftlichen Wege ein sog. Versäumnisurteil ergeht, welches dem Klageantrag in vollem Umfang entspricht. Selbst derjenige Verurteilte, der sich gegen die Klage verteidigen möchte, hat hierzu oft gar keine Möglichkeit.

Die eingeklagten Summen liegen bei Tötungsdelikten regelmäßig über DM 10.000, sodass das Landgericht zuständig ist. Vor dem Landgericht herrscht aber Anwaltszwang und ein Anwalt will schließlich auch bezahlt werden.

Ein mittelloser Angeklagter hat daher keine Chance, eine rechtliche Vertretung zu erhalten, da Prozesskostenhilfe regelmäßig aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten abgelehnt wird.

Hierzu muss man nämlich wissen, dass bei Schmerzensgeldansprüchen die Möglichkeit besteht, einen sog. unbezifferten Antrag zu stellen. Das heißt, das Opfer muss nicht Schmerzensgeld in bestimmter Höhe beantragen, sondern kann einfach ein „angemessenes Schmerzensgeld“ verlangen. Die Höhe des Schmerzensgeldes wird dann vom Gericht bestimmt.

Nachdem es bei einem solchen Antrag aber lediglich darauf ankommt, ob ein Schmerzensgeldanspruch „dem Grunde nach“ gegeben ist, kann die Verteidigung des Täters keine Erfolgsaussicht haben. Schließlich ist der Grund des Anspruchs bereits durch das Strafurteil bewiesen.

Problem: Der Täter ist mittellos.

Viele Anwälte raten von einer Zivilklage mit der Begründung ab, vom Täter wäre nichts zu holen. Dieser Rat ist äußerst kurzsichtig und falsch. Auch wenn eine geldwerte Schadensregulierung zunächst aussichtslos erscheint, kann doch der Täter in der Zukunft erben oder auch Einkommen beziehen, indem er beispielsweise seine Story vermarktet oder Arbeitsentgelt erhält.

Auf alle Fälle müssen die Opfer über die Zivilklage ihre Ansprüche sichern.

Geschieht dies nämlich nicht, so verjähren, wie bereits erwähnt, die Ansprüche nach drei Jahren. Wenn man überlegt, wie lange bereits das Strafverfahren dauern kann, ist dies eine recht kurze Zeit.

Vielfach traten Opfer an uns mit der Bitte heran, sie bei der Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Mörder ihres Angehörigen zu unterstützen. Sie hatten gehört, dass der Täter für die Verwertung seiner Story durch Medien hohe Summen erhalten solle. So ging ja beispielsweise das Gerücht, der sog. Heidemörder solle für die Exklusivrechte an seiner Hochzeit mit seiner Therapeutin DM 150.000 erhalten.

Nachdem die Taten allerdings schon viele Jahre zurücklagen und zwischenzeitlich nichts unternommen worden war, die Verjährung zu unterbrechen, waren die Ansprüche allesamt verjährt. Eine Zivilklage war erfolgsversprechend nicht mehr möglich.

So hart es klingt: Die Betroffenen müssen in solchen Fällen damit leben, dass sich der Täter an dem Tod ihres Angehörigen auch noch bereichert hat.

Eine abgründige Vorstellung.

3.1.3 Opferanspruchssicherungsgesetz

Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang das sog. Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG).

Selbst bei titulierten Ansprüchen war es in der Vergangenheit für Opfer nahezu unmöglich, an Presseentnahmen des Täters zur Regulierung der Schadensersatzansprüche zu gelangen. Im Regelfall hatte der Täter bereits vor Erhalt der Beträge die diesbezügliche Forderung an Dritte (Rechtsanwalt, Angehörige, Freunde etc.) abgetreten, sodass ihm die Forderung offiziell nicht mehr zustand. Diese Geldbeträge konnten daher auch nicht mehr gepfändet werden.

Mit dem am 20.06.1998 in Kraft getretenen Opferanspruchssicherungsgesetz hat der Gesetzgeber diesem Missstand Abhilfe geschaffen.

Das Opferanspruchssicherungsgesetz räumt den Opfern von Straftaten ein gesetzliches Pfandrecht an solchen Honoraransprüchen ein, die der Täter durch die Vermarktung der Tat in Fernsehen, Rundfunk, Zeitschriften und Zeitungen sowie anderen Medien (auch Bücher) erlangt.

Voraussetzung dieses gesetzlichen Forderungspfandrechtes ist nicht etwa, dass das Opfer selbst in diesen vermarkteten Darstellungen vorkommt.

Ist dies aber gegeben, so können sich hieraus weitere zivilrechtliche Ansprüche (z. B. Unterlassungsklage, Schmerzensgeld wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts u. a.) ergeben. Diese können dann getrennt auf zivilrechtlichem Wege verfolgt werden.

Neben dem unmittelbaren Opfer steht das Pfandrecht auch allen anderen Personen zu, die als „Verletzte“ im Sinne des § 172, I StPO gelten.

Auch der Begriff der „öffentlichen Darstellung“ ist weit zu interpretieren. Im Hinblick auf die Tat sind nämlich auch solche Umstände dargestellt, die den Täter als solchen (als Person allgemein, in seiner Lebensgeschichte, in seinen aktuellen Verhältnissen nach der Tat) darstellen.

Damit die Opfer auch in die Lage versetzt werden, ihre Rechte geltend zu machen, räumt ihnen der Gesetzgeber in § 4, 1 OASG daher auch einen recht umfassenden Auskunftsanspruch über den Grund und die Höhe der Forderung ein. Dieser Auskunftsanspruch richtet sich an jeden Tatbeteiligten, an jeden an der Veröffentlichung beteiligten Dritten, aber auch an jeden „sonstigen Begünstigten“ (im Sinne von §§ 1 und 7 OASG).

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass es auch nicht darauf ankommt, dass der Täter selbst seine Geschichte vermarktet. So könnte ja beispielsweise sein Rechtsanwalt mit ihm vereinbaren, dass er als Gegenleistung für seine Verteidigung das Recht haben soll, die Lebenssituation seines Mandanten in eigener Zuständigkeit zu vermarkten. Auch der dann entstehende

Anspruch des Rechtsanwalts gegen das jeweilige Medium unterliegt dem gesetzlichen Forderungspfandrecht.

Das ist natürlich bitter für jene Anwälte, die, wie in der Vergangenheit oft geschehen, durch scheinbar unlukrative Pflichtverteidigungen bei spektakulären Fällen reich und bekannt werden wollen, indem sie sich die Presserechte abtreten lassen.

Zu beachten ist aber, dass ein Pfandrecht dann nicht mehr entsteht, wenn zwischen der Beendigung der Tat und der öffentlichen Darstellung mehr als fünf Jahre verstrichen sind (§ 1, I OASG).

3.1.4 Möglichkeiten der Finanzierung der Zivilklage

Natürlich kostet auch die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche dem Opfer zunächst Geld, da ja Gerichtskosten verauslagt werden müssen und letztlich auch das Opfer Schuldner der Anwaltsgebühren ist. Auch wenn im Falle des Obsiegens dem Täter die Kosten auferlegt werden, so bleibt doch ungewiss, ob und wann es dem Opfer gelingen wird, diese Forderungen einzutreiben.

a) Rechtsschutzversicherung

Hat zum Zeitpunkt der Tat eine Rechtsschutzversicherung bestanden, so ist die Finanzierung allerdings kein Problem.

Bei einem „normalen“ Rechtsschutzvertrag (Familienrechtsschutz) ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen mit umfasst.

Vorsicht ist aber geboten, wenn der zum Tatzeitpunkt bestehende Versicherungsvertrag bereits gekündigt ist. Wird der Schadensfall nämlich nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Kündigung der Versicherung gemeldet, so ist die Rechtsschutzversicherung leistungsfrei.

Ist Letzteres allerdings nicht der Fall, so übernimmt die Rechtsschutzversicherung sowohl Gerichtsgebühren und Anwaltskosten als auch etwaige Sachverständigenkosten. Wenn also nicht eine Selbstbeteiligung im Rechtsschutzvertrag vereinbart ist, müssen die Opfer für die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche selbst nichts bezahlen. Die Selbstbeteiligungen in Rechtsschutzversicherungsverträgen sind im Regelfall nicht höher als DM 300. Insoweit lohnt es sich, mit dem Anwalt zu sprechen, ob er nicht auch diese Selbstbeteiligung aus sozialen Gründen erlässt.

b) Prozesskostenhilfe

Sollte eine Rechtsschutzversicherung nicht bestehen, so gibt es freilich auch im Zivilverfahren die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu erlangen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Klage hinreichende Erfolgsaussicht hat und der Betreffende nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln die Kosten der Rechtsvertretung zu tragen.

Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse ist darauf hinzuweisen, dass Zivilgerichte im Regelfall nicht so kulant wie Strafgerichte sind.

Es ist daher durchaus denkbar, dass bei gleich bleibendem Einkommen das Strafgericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat, das Zivilgericht diese aber ablehnt. Häufig gehen Strafgerichte nämlich davon aus, dass bei der „gegebenen Sachlage“ dem Opfer nicht zuzumuten ist, auch sein Vermögen zum Bestreiten der Prozesskosten einzusetzen.

Nachdem grundsätzlich aber sehr wohl auch das Vermögen eingesetzt werden muss, wenn es einen gewissen Mindestbetrag von ca. DM 3.000 bis DM 4.000 überschreitet, sehen die Zivilgerichte dies im Regelfall anders.

Ebenfalls sei darauf hingewiesen, dass das Gericht sowohl Prozesskostenhilfe ohne weiteres als auch Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung anordnen kann. Im letzteren Fall bestimmt das Gericht also, dass sich das Opfer durch Zahlung bestimmter monatlicher Raten an den Prozesskosten zumindest mit beteiligen muss.

Grundsätzlich kann sich das Opfer auch im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht sicher sein, von den Kosten des Zivilverfahrens dauerhaft verschont zu bleiben.

Für die Dauer von ca. vier Jahren wird jährlich überprüft, ob die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe noch vorliegen. Ist das nicht der Fall, so kann nachträglich entweder Ratenzahlung angeordnet oder gar die Prozesskostenhilfe ganz aufgehoben werden. Dies hat zur Folge, dass der Betroffene die gesamten Verfahrens- und Anwaltskosten an die Staatskasse erstatten muss. Darüber hinaus bezahlt in diesen Fällen das Opfer dann dem Rechtsanwalt nicht nur die Prozesskostenhilfegebühren, sondern die gesetzlichen Gebühren nach der BRAGO, die oft fast doppelt so hoch sind.

c) Kostenabdeckung durch den Weißen Ring

Seit dem In-Kraft-Treten des Opferanspruchssicherungsgesetzes besteht die Möglichkeit, auch vom Weißen Ring eine Kostendeckungszusage für das Zivilverfahren zu erhalten.

Diese ist allerdings auf einen Gegenstandswert von insgesamt maximal DM 50.000 pro Opferfall beschränkt.

Es kann also nicht jeder berechtigte Angehörige mit Hilfe der Kostendeckungszusage des Weißen Rings DM 50.000 einklagen, sondern nur alle Anspruchsberechtigten gemeinsam.

Die Kostendeckung über den Weißen Ring muss der Anwalt ebenso wie bei einer Rechtsschutzversicherung unter Vorlage der Klageschrift oder des Anschreibens beim Weißen Ring beantragen.

Anders als bei einer Rechtsschutzversicherung besteht aber kein Anspruch auf Gewähr der Kostendeckungszusage.

d) Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Eine weitere Möglichkeit, Schadensersatzansprüche vom Täter zu erhalten, liegt im sog. Täter-Opfer-Ausgleich.

Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten wie auch bei vielen anderen Straftaten (z. B. sexueller Missbrauch) ist dieser aber oft nicht praktikabel und soll daher hier auch nicht weiter erörtert werden.

Vergleichende Zusammenfassung: pro und contra Adhäsionsverfahren

Pro Adhäsionsverfahren:

- (1) Das Gericht kann im Rahmen des Strafverfahrens einen umfassenden Eindruck von der Tat und ihren Folgen für die Opfer gewinnen.
- (2) Für die Opfer ist unter Umständen mit der Urteilsverkündung im Strafverfahren die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Täter zu Ende, sie werden weniger belastet. Nicht selten ist bis dahin ein Zeitraum von ein- einhalb Jahren vergangen. Den Betroffenen fehlt dann meist die Kraft, noch einmal vor Gericht zu ziehen.

Contra Adhäsionsverfahren:

- (1) Die Zivilklage erfordert von den Opfern wenig Engagement, d. h., die von vielen befürchtete Belastung hält sich in Grenzen.
- (2) Vor den Zivilgerichten werden in der Praxis höhere Beträge durchgesetzt als im Rahmen des Adhäsionsverfahrens vor den Strafgerichten.
- (3) Das Strafverfahren wird mit den zivilen Ansprüchen überfrachtet.
- (4) Richter der Strafkammern sind mit dem Zivilrecht nicht so vertraut und scheuen deshalb das Adhäsionsverfahren.
- (5) Das Strafgericht kann die Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche ablehnen oder nur ein Grundurteil erlassen. In beiden Fällen muss sich ohnehin ein Verfahren vor den Zivilgerichten anschließen.

Die Kosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren, sind in beiden Fällen gleich hoch. Wenn der Täter mittellos ist, trägt das Opfer die Gerichts- und Anwaltskosten. Die Höhe richtet sich nach dem Streitwert, also nach dem Ergebnis der Klage.

Wie die Entscheidung auch letztlich ausfällt, es muss die Entscheidung der Opfer sein, und diese nicht über ihre rechtlichen Möglichkeiten aufzuklären ist ein Defizit!

3.2 Beratung und Aufklärungssituation für die Familie, Realisierung ihrer Ansprüche

Tabelle 15.2: Beratung der betroffenen Familien

Beratung	gesamt	staatliche Beratung, Polizei	keine staatliche Beratung	private Beratung	keine Beratung
Adhäsionsverfahren	27	0	27 = 100 %	1	26 = 96 %
Zivilklage	27	0	27 = 100 %	9	18 = 67 %

Tabelle 16.2: Realisierung von Opferrechten im Zivilprozess

Opferrechte	gesamt möglich	Realisierung erfolgreich
Adhäsionsverfahren	24	0
Zivilklage	27	9

Wenn in nur neun Fällen zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht wurden, lässt sich diese geringe Anzahl neben der falschen bzw. fehlenden Opferberatung auch dadurch erklären, dass diese Ansprüche nur innerhalb einer Dreijahresfrist geltend gemacht werden können.

Hier ist insbesondere die mangelnde Aufklärung durch Anwälte zu beklagen.

4. Sozialrechtliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz

4.1 Grundlagen

Im Jahr 1976 trat das Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Kraft, das einen materiellrechtlichen Ausgleich für Langzeitfolgen schwerer Gewalttaten kodifiziert. Nach dem OEG haben Opfer von Gewalttaten Anspruch auf dieselben Leistungen, die das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Opfer des Krieges und ihre Hinterbliebenen vorsieht.

„Wenn es der staatlichen Gemeinschaft trotz ihrer Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern, so muss sie wenigstens für die Opfer dieser Straftaten eintreten“ (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, S. 8 /3/). So der Leitgedanke dieses Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewaltstraftaten.

4.1.1 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind neben deutschen Angehörigen die Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft, die insoweit den gleichen Versorgungsanspruch haben.

Andere ausländische Mitbürger, mit deren Heimatland keine Gegenseitigkeitsvereinbarung besteht, erhalten nur dann volle Leistungen, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Tat seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Voraussetzung für Entschädigungsleistungen ist immer eine gesundheitliche Schädigung, die auf einem **vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff** beruht (§ 1 OEG).

Ein tätlicher Angriff im Sinne des Gesetzes liegt bereits dann vor, wenn der Täter mit der Tatverwirklichung begonnen hat und der eigentliche Angriff aus Sicht des vernünftigen Durchschnittsbürgers in Kürze beginnen wird. Damit sind also auch solche Schäden mit umfasst, die der Antragsteller beispielsweise dadurch erleidet, dass er auf der Flucht verletzt wird.

Hinterbliebenen von Opfern eines Tötungsdelikts stehen dann eigene Entschädigungsansprüche zu, wenn die Belastungen aufgrund der Straftat Krankheitswert haben. Dies gilt insbesondere auch für psychische Belastungen.

Obwohl das OEG bereits seit Mai 1976 in Kraft ist, hat das Bundessozialgericht im November 1979 erstmals die Mutter eines ermordeten Kindes als Gewaltopfer anerkannt.

4.1.2 Antragstellung

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Leistungen nach dem OEG nur auf Antrag erbracht werden.

Ein solcher Antrag sollte möglichst umgehend nach der Tat gestellt werden. Erfolgt die Antragstellung nämlich innerhalb eines Jahres nach der Tat, so wirkt sie bis zum Zeitpunkt der Tat zurück (§ 60 BVG). Nach Verstreichen dieser Frist werden Leistungen dann grundsätzlich erst ab Antragstellung gewährt, es sei denn, der Geschädigte war ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert.

Gerade bei mittelbaren Opfern von Tötungsdelikten ist Letzteres aufgrund der damit einhergehenden psychischen Belastung durchaus diskutierbar. Schließlich erscheint es unzumutbar, von den Opfern zu verlangen, unmittelbar nach der Tat bereits Aktivitäten in Richtung der Antragstellung zu entfalten. Tatsächlich zeigen auch die Ergebnisse dieser Studie, dass die Betroffenen hierzu nicht in der Lage sind.

Der Sicherheit halber raten wir gleichwohl an, auf jeden Fall innerhalb eines Jahres nach der Tat den Antrag zu stellen.

Hierzu muss man wissen, dass der Antrag nicht formbedürftig ist. Um die Folge des § 60 BVG (Beginn der Versorgung) eintreten zu lassen, reicht bereits ein einfaches Schreiben an das Versorgungsamt, dass Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt wird.

Wir raten den Opfern immer, „alle in Frage kommenden Hilfen des OEG i. V. BVG“ (Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz) zu beantragen.

Dieser Antrag ist bei dem für den Wohnort des Anspruchstellers zuständigen Versorgungsamt einzureichen. Wenn die Sozialbehörden dadurch von der Anspruchsberechtigung Kenntnis erhalten, so sind sie auch zur weitergehenden Beratung gesetzlich verpflichtet. Im Regelfall wird der Betroffene dann von einem Sonderbetreuer des Versorgungsamts aufgesucht, der ihm bei der Antragstellung und insbesondere beim Ausfüllen der notwendigen Formulare behilflich ist.

Unsere Erfahrung zeigt allerdings, dass die Behörden ihrer Beratungspflicht oft gar nicht oder nur sehr schleppend oder unvollständig nachkommen.

4.1.3 Leistungen nach dem OEG i. V. BVG (Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz)

Das OEG „hat bewusst keine Entschädigung der Opfer für reine Vermögensschäden vorgesehen. Dies entspringt dem Gedanken, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, seinen Bürgern jedes Lebensrisiko abzunehmen.“ Und weiter: „Wohl aber verlangt das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit, dass der Staat dort eingreift, wo es um die Existenz des unschuldig in Not Geratenen geht: Hilfe ist deshalb dort erforderlich, wo das Verbrechenopfer aufgrund einer körperlichen oder auch seelischen Schädigung daran gehindert ist, mit eigener Kraft seine Zukunft zu gestalten“ (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, S. 9 f /3/).

Reine Vermögensschäden, die sich infolge der Ermordung eines Kindes für die Angehörigen zwangsläufig ergeben, werden in keinster Weise erstattet, da der Staat wohl der Auffassung ist, dass Mord ein „übliches Lebensrisiko“ darstellt.

Anspruch auf Versorgung nach §1 OEG hat, wer eine gesundheitliche Schädigung infolge „eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr“ erlitten hat.

Die Rechtsprechung hat inzwischen Eltern ermordeter Kinder als Opfer im Sinne des OEG anerkannt.

Die Geschädigten erhalten „wegen der **gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag** Versorgung in entsprechender **Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes**“ (§ 1, I OEG).

Die wichtigsten Versorgungsleistungen im Rahmen der Beschädigtenversorgung für Angehörige ermordeter Kinder sind:

- ◆ Bestattungs- und Sterbegeld,
- ◆ Heilbehandlung,
- ◆ Badekuren,
- ◆ Versorgungskrankengeld,
- ◆ Beschädigtenrente,
- ◆ Berufsschadensausgleich,
- ◆ Ausgleichsrente,
- ◆ Leistungen der Kriegsofferfürsorge (§ 24 b BVG):
 - Hilfen zur beruflichen Rehabilitation,
 - Krankenhilfe,
 - Hilfe zur Pflege,
 - Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
 - Altenhilfe,
 - Erziehungsbeihilfe,
 - Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - Erholungshilfe,
 - Wohnungshilfe,
 - Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Die wichtigsten Leistungen seien im Folgenden kurz erörtert.

◆ **Bestattungs- und Sterbegeld**

Bestattungs- und Sterbegeld werden nach den Vorschriften der §§ 36 und 37 BVG erstattet.

„Zu den Bestattungskosten gehören die Kosten der Leichenschau, der Leichenpflege, der Aufbahrung, ferner die Kosten des eigentlichen Begräbnisses einschließlich kirchlicher Handlungen, nicht dagegen die Aufwendungen für einen Grabstein.“ Und weiter: „Ferner gehören zu den Bestattungskosten die Kosten für den Ankauf der Grabstätte oder des Reihengrabes einschließlich ihrer einfachen Herrichtung, nicht aber die Kosten eines Erdbegräbnisses“ (Wilke et al., S. 796 /9/).

Bestattungs- und Sterbegeld müssen getrennt beantragt werden. Tatsächlich werden den Betroffenen meist ohnehin nur bis zu DM 1.300 erstattet (s. o. die Ausführungen zum allgemeinen Lebensrisiko!).

◆ **Heilbehandlung**

Kosten für Heilbehandlungen, also für alles, was gemeinhin unter Krankheitskosten zu verstehen ist, wird nur für die Erkrankungen gewährt, die ausdrücklich als Schädigungsfolge anerkannt sind. Häufig werden hier psychische Reaktionen wie „posttraumatisches Belastungssyndrom“ oder „depressive Verstimmungen“ und Ähnliches genannt.

Die Anerkennung einer derartigen Schädigungsfolge allein nützt den Betroffenen an sich wenig. Sie erhalten dann lediglich die Krankheitskosten erstattet, die von der Behörde als schädigungsbedingt anerkannt sind. Weitere Hilfen wären hier zwar ebenso grundsätzlich möglich, aber in der Praxis sieht die Behörde oft keine Notwendigkeit, weitere Hilfen zu gewähren, d. h., die entsprechenden Anträge werden meist abgelehnt.

Ganz anders verhält es sich, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 % und mehr festgestellt wurde: Dann erhält der Betroffene nämlich **alle** Krankheitskosten ersetzt.

◆ **Badekuren**

Unserer Erfahrung nach ist es äußerst hilfreich, wenn die betroffene Familie diese Hilfe in Anspruch nimmt.

Allerdings kann die Gewährung einer Badekur nach dem OEG zur bösen Falle werden: zum einen aufgrund der Auseinandersetzung mit der Behörde, zum anderen aber vor allem, weil häufig die verordneten Anwendungen nicht erstattet werden. Es genügt, wenn die Behörde die Notwendigkeit einer Anwendung nicht als gegeben ansieht, um deren Erstattung abzulehnen. Wir können daher den Betroffenen nur empfehlen – wenn dies möglich ist –, eine Kur bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zu beantragen (hier gab es nach

unserer Erfahrung keine derartigen Probleme) oder sich die Übernahme der Kosten der im Rahmen der Kur verordneten Anwendungen vorab bestätigen zu lassen.

◆ **Beschädigtenrente**

Wie diese Untersuchung zeigt, sind die gesundheitlichen Folgen für die Hinterbliebenen ermordeter Kinder gravierend. Deshalb soll hier die sog. Beschädigtenrente etwas näher beleuchtet werden.

Diese Rentenleistungen werden erst ab einer MdE von mindestens 30 % erbracht (§ 31, I BVG) und betragen in diesem Fall derzeit DM 221,00 monatlich. Sie bleibt bei der Berechnung anderer Leistungen, beispielsweise Versorgungskrankengeld oder Leistungen der Kriegsopferfürsorge, unberücksichtigt, wird also nicht zum Einkommen hinzugerechnet.

In welcher Höhe eine MdE besteht, wird regelmäßig durch ein versorgungsärztliches Gutachten geklärt. Die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse zeigen allerdings gerade im Bereich der psychischen Folgeschäden durch Tötungsdelikte erhebliche Defizite auf. Regelmäßig sind beispielsweise die Eltern getöteter Kinder über viele Monate hinweg nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die MdE wird in der Regel alle zwei Jahre überprüft.

(Erklärung: Der Begriff „**Minderung der Erwerbstätigkeit**“ (MdE) bedeutet natürlich nicht, dass nur derjenige Personenkreis anspruchsberechtigt ist, der bis zum Zeitpunkt der Tat einer Erwerbstätigkeit nachging. Die MdE ist ein Bewertungsmaßstab für die Schwere der gesundheitlichen Störungen. Auch die gesundheitlichen Folgeschäden von Geschwistern werden hier mit einer MdE bewertet, sie sind also ebenso anspruchsberechtigt.)

◆ **Hilfen der Kriegsopferfürsorge**

(auch Gewaltopferfürsorge genannt)

Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge unterscheiden sich wesentlich von den übrigen hier genannten Leistungen, da sie nur dann gewährt werden, „wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes nicht in der Lage sind, den nach den nachstehenden Vorschriften anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken“ (§ 25 a, I BVG).

Alle Leistungen der Gewaltopferfürsorge werden also nur einkommensabhängig gewährt, wobei gleichzeitig die Behörde den Bedarf als solches anerkennen muss.

Zu den Leistungsarten der Gewaltopferfürsorge gehört auch die persönliche Hilfe:

„Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderer Stelle oder Personen wahrzunehmen sind“ (§ 25 b, III BVG).

Mit diesen gesetzlichen Regelungen des OEG sind unserer Auffassung nach alle Hilfen möglich, die Hinterbliebene in ihrer Opfersituation benötigen. Trotzdem zeigt uns die Praxis ein ganz anderes Bild.

4.2 Beratungs- und Aufklärungssituation für die Familie, Realisierung ihrer Ansprüche

Tabelle 15.3: Beratung der betroffenen Familien

Beratung	gesamt	staatliche Beratung, Polizei * ¹	keine staatliche Beratung	private Beratung * ²	keine Beratung
OEG	27	3	24 = 89 %	6	18 = 67 %
soziale Hilfen nach dem BVG	27	0	27 = 100 %	0	27 = 100 %

*¹ Die Polizei händigt den Betroffenen im Rahmen der Zeugenaufklärung ein Merkblatt aus, in dem sie auf das OEG hinweist.

*² Private Beratung über das OEG erfolgte meist durch Rechtsanwälte oder einen privaten Opferschutzverein.

Sonstige soziale Hilfen nach dem BVG wie z. B. Berufsschadensausgleich, Versorgungskrankengeld und vieles mehr wurden von zwei Familien beantragt. Beide erhielten von der zuständigen Behörde auf Anfrage ein allgemeines Merkblatt. Dies ist aber völlig unvollständig.

So enthält dieses Merkblatt nur eine Aufzählung einiger Leistungen, Hinweise z. B. auf Berufsschadensausgleich oder Versorgungskrankengeld fehlen völlig. Eine Beschreibung der Anspruchsvoraussetzungen fehlt ebenfalls.

Tabelle 18: Realisierung der Hilfen nach dem OEG i. V. BVG

	Mütter (26)	Väter (21)	Geschwister (21)
Antrag nach dem OEG gestellt	17	7	2
positiver Bescheid	8	3	1
ablehnender Bescheid	8	4	0
noch kein Bescheid	1	0	1
Anerkennung einer MdE $\geq 30\%$, $< 50\%$	4	2	0
Anerkennung einer MdE $\geq 50\%$	2	1	0
Anerkennung von Schädigungsfolgen * hier nur psychische Erkrankungen	2	0	1

* Vergleiche hierzu Kapitel 5.

Von den insgesamt 26 gestellten Anträgen wurden 17 zwölf Monate nach der Tat und noch später gestellt.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug bei den positiven Bescheiden 17 Monate.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug bei den negativen Bescheiden 11 Monate.

Nur drei Elternteilen wurde eine MdE von über 50 % zuerkannt:

In einem Fall stellte eine Bürgerinitiative 14 Jahre nach der Tat den Antrag für die schwerst kranke Frau. Die Behörde benötigte dann noch einmal 12 Monate, um den Bescheid zu erlassen; die Frau erhielt 100 % MdE.

In einem weiteren Fall musste die Anerkennung über Privatgutachten erstritten werden, die Mutter erhielt dann zunächst 50 % MdE und nach zwei weiteren Jahren 70 %.

In drei Fällen wurde Antrag auf Berufsschadensausgleich gestellt. Die Anträge wurden bis heute nicht beschieden; die Taten liegen über fünf Jahre zurück.

In einem dieser drei Fälle wurde Antrag auf Versorgungskrankengeld gestellt. Die Tat liegt über sechs Jahre zurück, über die Höhe der MdE wird vor dem Sozialgericht geklagt. Vor Abschluss des Verfahrens ist keine Entscheidung über die Höhe des Versorgungskrankengelds möglich.

Vor Redaktionsschluss (Januar 2001) wurde uns bekannt, dass in diesem Fall die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) dem Rentenanspruch des Betroffenen in vollem Umfang entsprochen hat. Im ärztlichen Gutachten hierfür ging der Gutachter davon aus, dass sämtliche Erkrankungen als Folgeschäden zu bewerten sind.

Von der Antragstellung bei der BfA bis zum Zeitpunkt des Bescheides vergingen weniger als vier Monate.

Um das Ausmaß des unserer Ansicht nach sozialen Desasters zu beurteilen, verweisen wir auf die Ergebnisse in Kapitel 5. über die individuelle Opfer-situation.

Zur Beurteilung der notwendigen Hilfen zeigt Tabelle 19 (siehe Anhang) einen allerdings unvollständigen Überblick über die finanziellen Belastungen für die Familie infolge der Tat; unvollständig deshalb, weil die Kosten – vor allem wenn die Taten schon mehrere Jahre zurücklagen – in den meisten Fällen nicht angegeben wurden.

5. Die individuelle Opfersituation

5.1 Die Ermordung eines Kindes als traumatisches Ereignis für die Hinterbliebenen

Nach gängiger Meinung kann ein Ereignis dann für einen Menschen traumatisierend sein, wenn es folgende Kriterien erfüllt (Fischer et al., S. 21 /5/):

- „1. Die Person erlebte, beobachtete oder war mit einem oder mehreren Ereignissen konfrontiert, die tatsächlichen oder drohenden Tod oder ernsthafte Verletzung oder eine Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder anderer Personen beinhalteten.
2. Die Reaktion der Person umfasste intensive Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen. Beachte: Bei Kindern kann sich dies auch durch aufgelöstes oder agitiertes Verhalten äußern.“

Fischer definiert hier das traumatisierende Ereignis nach den Kriterien der posttraumatischen Belastungsstörung, beschrieben im Diagnostisch Statistischen Manual psychischer Störungen der American Psychiatric Association (DSM IV).

Die Palette der hier möglichen traumatisierenden Ereignisse reicht vom tödlich endenden Autounfall bis zum Sexualmord.

Die diagnostischen Kriterien der posttraumatischen Belastungsstörung nach DSM-III-R enthielten das Situationsmerkmal „ein Ereignis außerhalb üblicher menschlicher Erfahrung“. Warum in der nächsten Auflage auf dieses Merkmal verzichtet wurde, ist nicht erörtert. Fischer vermutet, dass die Ereignisse, die eine Traumatisierung verursachen können, „zu häufig vorkommen, um sie als ‚außerhalb üblicher menschlicher Erfahrung‘ zu klassifizieren“ (Fischer et al., S. 21 /1/).

Und eben hier liegt das Problem.

Nach unserer Erfahrung wird diese Beschreibung eines traumatischen Ereignisses nach DSM IV (s. o.) einem Mord wie auch einigen anderen schweren Gewaltverbrechen nicht mehr gerecht.

Ein solches Trauma unterscheidet sich aber ganz wesentlich von anderen Traumata,

- (1) weil hier ein Mensch, nämlich der Täter, bewusst das Leben seines Opfers auf grausame Art und Weise zerstören wollte und
- (2) weil es sich deshalb – wie wir meinen – sehr wohl um ein Ereignis außerhalb jeglicher menschlicher Erfahrung handelt. Die Betroffenen können

nicht verstehen, warum und wie die Tat geschah, und können dies auch nie akzeptieren.

Hinzu kommt, dass die Kinder, vor allem wenn sie Opfer eines Sexualstraftäters wurden, nicht selten gefoltert wurden, der Todeskampf sich über längere Zeit erstreckte. Diese „**Nähe zum Täter**“ vor allem während des Sterbens, die Ungewissheit über die Tatumstände, vor allem die Ungewissheit über das Ausmaß des Leidens, gibt diesen Morden etwas Grauensvolles, das sich schwer in Worte fassen lässt.

„Es war, als wäre mein Herz herausgerissen“, „Ich habe einen Schrei in mir, der – wollte ich ihn schreien – mich zerbersten würde“; so und ähnlich versuchen Eltern ermordeter Kinder immer wieder ihre Gefühle zu beschreiben – letztlich können Worte das Grauen eines Mordes nicht erfassen.

Der Tod kann als Schicksal akzeptiert werden, ein Mord niemals. Diese vorsätzliche, gewollte und grausame Zerstörung eines Menschenlebens (somatisch, psychisch und seelisch) finden wir **nur** im Bereich der Gewaltkriminalität. Hier liegt letztlich der Ursprung des Schmerzes der Hinterbliebenen.

Die betroffenen Familien müssen lernen, mit dem Schmerz über den Mord zu leben.

Um Opfern schwerster Gewaltverbrechen im Rahmen des Opferschutzes effektiv Hilfestellung geben zu können, beschreiben wir ihre Situation wie folgt:

Infolge des traumatischen Ereignisses findet sich das Opfer in einer **absolut unerträglichen** und **unverständlichen** Situation und es hat keine Möglichkeit, diese zu beeinflussen.

Daraus ergeben sich folgende Situationsmerkmale:

- (1) Zerstörung eines zentralen Lebensbereiches,
- (2) Orientierungslosigkeit,
- (3) Ohnmacht.

Die Ermordung eines Kindes führt bei den Eltern in der Regel, d. h. bei üblichen Familienverhältnissen, zur Zerstörung eines zentralen Lebensbereichs, nämlich hier der Familie.

Ca. zwei bis drei Jahre nach der Tat zeigt sich allmählich, dass die Zerstörung des zentralen Lebensbereichs auf andere Lebensbereiche übergreifen hat. Die Betroffenen werden krank, nicht nur psychisch, haben berufliche Schwierigkeiten und verlieren im Laufe der Zeit ihre Freunde. Finanzielle Probleme gesellen sich dazu.

Durch diese Zerstörung eines zentralen Lebensbereiches wird alles, was bis dato im Leben Bedeutung hatte, alle Erfahrungen, Bemühungen, Ziele, Pläne und vieles mehr infrage gestellt.

Häufig hören wir Sätze wie: „Es war, als würde mir der Boden unter den Füßen weggezogen.“ Viele haben mit dem Mord an ihrem Kind, vor allem wenn es das einzige Kind war, jegliche Zukunftsperspektive verloren, sehen nichts mehr, wofür es sich zu leben lohnt, und empfinden dieses Leben nur noch als Last. Eine Mutter sagte uns: „Ich weiß nicht, warum ich morgens noch aufstehen soll.“

Zudem sind Betroffene infolge der Tat bzw. nach Aufdeckung der Tat orientierungslos, weil sie mit Dingen und Menschen konfrontiert sind, mit denen sie meist noch nie zu tun hatten, die ihnen völlig unbekannt sind (z. B. Rechtsanwälte, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Presse). Sie wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen, was man von ihnen erwartet; der Schmerz macht sie außerdem handlungsunfähig.

Die Orientierungslosigkeit resultiert aber auch aus dem Unverständnis ihrer Situation in Bezug auf das Verhalten und die Motivation des Täters. Opfer suchen immer nach einem Grund. Sie können nicht verstehen, warum oder wie es zu der Tat kam. Oft geben sie sich selbst die Schuld. Diese Problematik ist hinreichend bekannt, wir wollen hier nicht weiter darauf eingehen. Wichtig erscheint uns jedoch festzuhalten, dass die Schuld an dem Verbrechen zum Täter gehört und nur zum Täter.

Die hier beschriebenen Merkmale Zerstörung und Orientierungslosigkeit sind maßgeblich für das Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit verantwortlich. Die Situation infolge dieses hier beschriebenen traumatischen Ereignisses ist für die Hinterbliebenen absolut unerträglich, und sie können selbst nichts tun, um diese Unerträglichkeit erträglicher zu gestalten. Sie sind auf Hilfe von außen angewiesen.

Die Hilfe für die Opfer muss darauf ausgerichtet sein, die hier beschriebenen Merkmale Zerstörung, Orientierungslosigkeit und Ohnmacht zu beeinflussen. Nur so kann es gelingen, die Unerträglichkeit der Situation zu mildern. Die Opfer müssen umfassend über ihre Situation aufgeklärt werden. Dies gilt für alle Familienmitglieder, vor allem auch für die Geschwister.

Deshalb ist die Beratung und Aufklärung der Opfer über ihre Rechte von enormer Bedeutung. Die Wahrnehmung dieser Rechte ist die einzige Möglichkeit der Hinterbliebenen, sich zu wehren, der Ohnmacht zu entrinnen, dem passiven Opfersein Aktivität entgegenzusetzen (siehe dazu Kapitel 2.1).

Die Angehörigen eines Mordopfers haben meist ein Interesse, dass die Strafe möglichst hoch ausfällt. Das Strafrecht ist nun einmal die einzige Möglichkeit, Regeln des menschlichen Zusammenlebens durchzusetzen. Das kann aber nur funktionieren, wenn das Strafmaß der Schuld angemessen ist. Das Strafmaß ist für die Hinterbliebenen immer Maßstab für den Wert des Lebens ihres ermorde-

ten Kindes, und gleichzeitig macht es den Unwert der Tat für die Gesellschaft deutlich.

Das Interesse und die Bedeutung des Strafverfahrens für die Opfer liegt aber auch wesentlich in der Verzweiflung der Hinterbliebenen, dass die Gefährlichkeit der Täter längst aktenkundig war. Die ermordeten Kinder sind letztlich das Opfer, welches der Staat bzw. die Gesellschaft zu Gunsten der Idealvorstellung einer Resozialisierung der Täter von seinen Bürgern fordert, denn Resozialisierung beinhaltet immer das Risiko des Fehlschlags. Die Hinterbliebenen eines Mordopfers aber sind und waren nie bereit, dieses Risiko zu tragen.

Gleichzeitig können die Opfer den Gedanken, dass der Mörder ihres Kindes nach Verbüßung der Haftzeit seinen Platz in der Gesellschaft wieder einnehmen wird, nicht ertragen, weil damit der Wert des Lebens des getöteten Kindes unter den Wert der Freiheit seines Mörders gestellt wird.

Und eines muss sich jeder, der die Resozialisierung der Täter propagiert, vor Augen halten:

Solange derart gefährliche Täter immer wieder auf freien Fuß kommen, solange immer wieder Menschen sterben, obwohl die Gefährlichkeit ihrer Mörder längst bekannt war, so lange leben die Eltern tagtäglich mit dem Gefühl, als ob ihr Kind immer wieder aufs Neue, jeden Tag ermordet wird.

Das Ergebnis zeigt, dass die Hinterbliebenen mit einer real lebenslangen Haft zufrieden wären, von dieser Forderung aber auch nicht abrücken.

Gerechtigkeit wäre damit nicht hergestellt, vor allem weil es für eine vorsätzliche Tötung keine Gerechtigkeit gibt, aber die Betroffenen könnten die Rechtsprechung akzeptieren und sich auf ihre wichtigste Aufgabe, nämlich den Weg in ein möglichst normales Leben zu finden, widmen.

Abschließend ein Negativzitat der derzeitigen Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin (Däubler-Gmelin, Speck, S. 243 /4/):

„Wenn Angehörige von ermordeten Kindern in ihrem Schmerz aufschreien und sagen, der Mörder habe sein Recht auf Rückkehr dauerhaft schon deshalb verwirkt, weil er ihrem Kind sogar die Chancen zum Weiterleben genommen habe, dann ist das verständlich. Gemeinschaft freilich kann man nach solchen Grundsätzen nicht aufbauen, inneren Frieden schon gar nicht.“

Wenn Politiker – wie hier – die Hinterbliebenen ermordeter Kinder mit ihrem völlig legitimen Interesse auf Genugtuung und Sicherheit vom sozialen Leben in der Gemeinschaft ausschließen, weil die Resozialisierung von Mördern Vorrang hat, so ist das für uns unverständlich. Resozialisierung für die Opfer lässt sich nach solchen Grundsätzen freilich nicht aufbauen, ihre Heilung schon gar nicht.

5.2 Erkrankungen der Angehörigen infolge der Tat

Die Praxis zeigt, dass die Opfer infolge der Tat nicht nur psychisch, sondern auch somatisch erkranken. Der Nachweis der Kausalität zwischen Tat und Krankheit kann von den Opfern jedoch meist nicht erbracht werden und muss deshalb über Studien nachgewiesen werden. Unsere Hoffnung ist, dass diese Befragung Anlass für einen Forschungsauftrag im Bereich der Psychotraumatologie gibt.

Wir haben hier im Rahmen unserer Möglichkeiten versucht, die Schädigungsfolgen über zwei Merkmale darzustellen:

- (1) Wir befragten die Opfer nach dem Auftreten von Krankheiten bis zu vier Jahre nach der Tat. Wir erkundigten uns nach psychischen, psychosomatischen und somatischen Erkrankungen.
- (2) Darüber hinaus befragten wir die Opfer nach ihrer Arbeits- und Leistungsfähigkeit. Auch hier wurde der zeitliche Verlauf über mehrere Jahre in die Darstellung einbezogen.

Als zusätzlichen Anhaltspunkt für die Intensität der Erkrankung wählten wir die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung bzw. eines Krankenhausaufenthaltes.

Die Tabellen sprechen für sich.

Tabelle 20: Somatische Erkrankungen (organische Erkrankungen)

somatische Erkrankungen	Mütter (26)		Väter (21)		Geschwister (21)	
	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %
Auftreten innerhalb von 2 Jahren nach der Tat	20	77	14	67	9	43
davon: Auftreten sofort nach der Tat	17	65	9	43	4	19
Erkrankung dauert länger als 2 Jahre nach der Tat.	15	58	11	52	5	13
Erkrankung wurde ärztlich behandelt.	20	77	12	57	9	43
Krankenhausaufenthalt war erforderlich.	7	27	4	19	2	10

Überraschend war für uns der hohe Anteil der organischen Erkrankungen (der Anteil der Mütter mit organischen Erkrankungen beträgt z. B. 77 %), aber auch die deutlich erkennbare Tendenz zu chronischen Beschwerden (über die Hälfte der organisch erkrankten Mütter haben die Beschwerden über mehr als zwei Jahre).

Die organischen Erkrankungen mussten zu nahezu 100 % ärztlich behandelt werden, bei 30 % war ein Krankenhausaufenthalt nötig.

Tabelle 21: Psychosomatische Erkrankungen

psychosomatische Erkrankungen	Mütter (26)		Väter (21)		Geschwister (21)	
	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %
Auftreten innerhalb von 2 Jahren nach der Tat	20	77	13	62	10	48
davon: Auftreten sofort nach der Tat	12	46	9	43	8	38
Erkrankung dauert länger als 2 Jahre nach der Tat.	13	50	6	29	5	24
Erkrankung wurde ärztlich behandelt.	14	54	6	29	10	48
Krankenhausaufenthalt war erforderlich.	0	0	0	0	1	5

Tabelle 22: Psychische Erkrankungen

psychische Erkrankungen	Mütter (26)		Väter (21)		Geschwister (21)	
	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %
Auftreten innerhalb von 2 Jahren nach der Tat	24	92	17	81	14	67
davon: Auftreten sofort nach der Tat	18	69	12	57	7	33
Erkrankung dauert länger als 2 Jahre nach der Tat.	13	50	10	48	8	38
Erkrankung wurde ärztlich behandelt.	17	65	12	57	12	57
Krankenhausaufenthalt war erforderlich.	4	15	1	5	1	5

Tabelle 23: Psychische Erkrankungen, insbes. posttraumatisches Belastungssyndrom: die Behandlung und ihr Erfolg

Hilfe durch Therapie	gesamt	ja	etwas	nein	Therapie bewirkte Verschlechterung.
Mütter	17	4	6	6	1
Väter	12	2	4	4	2
Geschwister	12	4	2	6	0
gesamt	41	10	12	16	3

Wenn die psychischen Beschwerden nur in ca. 70 % der Fälle ärztlich behandelt werden, so liegt dies in erster Linie an dem mangelnden Vertrauen der Betroffenen in derartige Therapien. Tatsächlich gibt es kaum Therapeuten, die im Umgang mit Opfern schwerster Gewaltverbrechen vertraut sind.

Hier ist ein weiteres Defizit zu beklagen. Wir haben zahlreiche Lehrstühle für forensische Psychiatrie, während Lehrstühle für Psychotraumatologie kaum zu finden sind.

Tabelle 24: Zusammenfassung: Erkrankungen (somatisch, psychosomatisch und psychisch) infolge der Tat, Anteil der chronischen Fälle

Erkrankungen: Zusammenfassung	Mütter (26)		Väter (21)		Geschwister (21)	
	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %
Erkrankungen insgesamt (somatisch, psychosomatisch, psychisch)	25	96	19	90	18	86
mit ärztlicher Behandlung	24	92	16	76	15	71
Beginn: 0 - 3 Monate nach der Tat	23	88	13	62	11	52
Dauer: mehr als 2 Jahre (chronische Fälle)	21	81	13	62	12	57
Anteil der chronischen Fälle an allen Erkrankten	21 von 25 = 84 %		13 von 19 = 68 %		12 von 18 = 67 %	

An dieser Stelle möchten wir nochmals auf die Situation der Geschwister der ermordeten Kinder aufmerksam machen. In der hier vorliegenden Stichprobe hat

sich in einer Familie der Bruder des ermordeten Kindes nach vier Monaten selbst getötet. Dies ist keine Ausnahme. Auch in einer weiteren der uns bekannten ca. 40 Familien hat sich ein Mädchen nach der Ermordung ihrer Schwester das Leben genommen.

Die besondere Problematik für die Geschwister liegt unter anderem zusätzlich darin, dass die Eltern nach der Tat als Stütze für das Kind ausfallen.

5.3 Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Angehörigen

Da wir mit der Arbeitsunfähigkeit die Schädigungsfolgen für Hausfrauen und Schüler nicht erfassen können, befragten wir die Betroffenen nach der Einschränkung ihrer Leistungsfähigkeit.

Sechs Elternteile waren selbständig: Zwei mussten die Firma schließen, die anderen mussten erhebliche finanzielle Einbußen in Kauf nehmen (vergleiche Tabellen 26 und 27.)

Eingeschränkte Leistungsfähigkeit

Vor allem in den ersten beiden Jahren nach der Tat fühlten sich die meisten Hinterbliebenen in ihrer Leistungsfähigkeit immer oder oft eingeschränkt. Im dritten Jahr geht vor allem der Anteil der Betroffenen, die ständig leistungsunfähig ist, zurück.

Im fünften Jahr nach der Tat fühlen sich immer noch 53 % der Mütter oft bzw. 80 % der Väter und 60 % der Geschwister zeitweise in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt (siehe Tabelle 25.5).

Arbeitsunfähigkeit

Einige wollten arbeiten, um auf andere Gedanken zu kommen, andere hatten Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren.

Der überwiegende Teil der Mütter ist im ersten Jahr nach der Tat immer oder oft arbeitsunfähig, bis zum fünften Jahr nach der Tat bessert sich dies und wir haben hier die höchsten Werte für die Arbeitsunfähigkeit im Bereich der zeitweisen Arbeitsunfähigkeit.

Die meisten Väter sind von Anfang an nur zeitweise arbeitsunfähig, dieser Anteil stagniert jedoch bis zum fünften Jahr. Im fünften Jahr ist aber der Anteil der Väter, die infolge der Tat nie arbeitsunfähig sind, von 10 % (im ersten Jahr) auf 33 % (im fünften Jahr) gestiegen, allerdings ist der Anteil derer, die infolge der Tat immer arbeitsunfähig sind, von 10 % auf 22 % gestiegen.

Das Leben vor allem der Eltern ermordeter Kinder ist völlig zerstört, die Studie zeigt dies eindrucksvoll. Ob und inwieweit es ihnen gelingt, ein neues Leben aufzubauen, ein Leben, in dem Trauer, Schmerz, Zerstörung, aber auch Hoffnung und Freude ihren Platz finden, hängt wesentlich vom Umgang der Gesellschaft, des Staates mit den Opfern ab.

5.4 Hilfe und Beistand für die Betroffenen

Tabelle 27: Persönliches Hilfsangebot, Unterstützung im ersten Jahr nach der Tat

	gesamt	Hilfe erhalten	keine Hilfe erhalten
Mütter	26	7	19
Väter	21	4	17
Geschwister	21	4	17

Gefragt wurde nach Hilfen im Alltag, beim Umgang mit Behörden usw.

Beistand, Trost aus dem sozialen Umfeld über die ersten drei Jahre nach der Tat

In den Tabellen 29.1 bis 29.4 wurde zur Errechnung des Mittelwertes eine Skala mit den Werten von 1 bis 5 zu Grunde gelegt.

	immer	oft	manchmal	selten	nie	Mittelwert	keine Angabe
Skalenwert	5	4	3	2	1		

Die häufigsten Werte sind grau unterlegt.

Tabelle 28.1: Beistand in den ersten Wochen nach der Tat

Beistand aus soz. Umfeld	gesamt	immer	oft	manchmal	selten	nie	Mittelwert	keine Angabe
Mütter	26	17	7	1	1	0	4,5	0
Väter	21	9	9	0	2	1	4,1	0
Geschwister	21	10	5	1	3	2	3,9	0

Tabelle 28.2: Beistand im ersten Jahr nach der Tat

Beistand aus soz. Umfeld	gesamt	immer	oft	manchmal	selten	nie	Mittelwert	keine Angabe
Mütter	26	10	7	6	1	1	4,0	1
Väter	21	3	7	7	2	2	3,3	0
Geschwister	21	5	2	6	2	3	3,2	3

Tabelle 28.3: Beistand im zweiten Jahr nach der Tat

Beistand aus soz. Umfeld	gesamt	immer	oft	manchmal	selten	nie	Mittelwert	keine Angabe
Mütter	26	7	4	7	5	1	3,5	2
Väter	21	2	1	6	5	4	2,6	3
Geschwister	21	5	0	1	6	6	2,6	3

Tabelle 28.4: Beistand im dritten Jahr nach der Tat

Beistand aus soz. Umfeld	gesamt	immer	oft	manchmal	selten	nie	Mittelwert	keine Angabe
Mütter	26	5	1	5	5	5	2,8	5
Väter	21	2	1	1	6	6	2,2	5
Geschwister	21	4	1	0	4	9	2,3	3

Beistand durch die Kirche**Tabelle 29: Religiöse Einstellung**

religiöse Einstellung	gesamt	religiös	nicht religiös	keine Angabe
Mütter	26	17 = 65 %	9	0
Väter	21	13 = 62 %	8	0
Geschwister	21	6 = 29 %	14	1

Tabelle 30: Trost und Hilfe durch die religiöse Einstellung

Trost durch religiöse Einstellung	gesamt	Glaube als hilfreich empfunden	Glaube nicht als hilfreich empfunden	keine Angabe
Mütter	17	11	4	2
Väter	13	8	5	0
Geschwister	6	5	1	0

Tabelle 31: Hilfe, Beistand durch die Kirche

Beistand durch Kirche	gesamt	Beistand	etwas Beistand	kein Beistand	keine Angabe
Mütter	26	2	7	14	3
Väter	21	3	6	11	1
Geschwister	21	3	1	16	1

Wie wir in unserer inzwischen mehrjährigen Tätigkeit im Opferschutz erfahren haben, hilft die Kirche den hier beschriebenen Opfern nicht oder nicht ausreichend. So erfahren nur 12 % der religiösen Mütter einen angemessenen kirchlichen Beistand, obwohl doch gerade diese Menschen eine qualifizierte Seelsorge dringend benötigen.

Ein Vater schreibt uns, dass der Pastor meinte, „... wir, die Familie K., hätten ja noch drei Kinder und wir müssten auch an die Mörder denken.“ Daraufhin trat die ganze Familie aus der Kirche aus.

Ein anderer Vater schreibt: „Kirche und Staatsorgane interessieren sich für Täter, so gut wie gar nicht für die Opfer.“ Der Religionslehrer, hier ein Priester, wollte im Beerdigungsgottesdienst „für den Mörder beten“. Die Familie musste ihm dies untersagen. Als dann die Familie nach sechs Wochen (während der Festschingszeit) eine Messe für den ermordeten Sohn lesen ließ, „hielt der Pfarrer im Angesicht der Trauernden eine ‚Karnevalspredikt‘ an die ‚Kirchenbänke‘“. Der Vater schreibt: „Anstatt Trost erfuhren wir Gleichgültigkeit, die wir als Hohn empfanden.“

Eine weitere Mutter schrieb uns: „Im Beerdigungsgottesdienst sollte für den Täter gebetet werden. Man verlangte von uns, wir sollten ihm verzeihen, obwohl er nie darum gebeten hatte.“

Wir sind der Auffassung, dass die Beerdigung und die Trauerzeit ausschließlich den Opfern und ihren Angehörigen gewidmet sein muss.

6. Ziele im Opferschutz, Defizite

6.1 Häufigste Klagen der Befragten

Der Fragebogen umfasste insgesamt 5 Seiten. Die letzte Frage im besonderen Teil des Fragebogens lautete:

„Beschreiben Sie Ihre Vorstellungen von einer effektiven Hilfe für Angehörige von ermordeten Kindern. Wo sehen Sie die ärgsten Versäumnisse des Staates, der Kirche? Was erwarten Sie von der Justiz?“

Wenn es sonst schwierig ist, einen freien Text verschiedener Personen zu einem Thema in Statements zu gliedern, so war dies hier überraschend einfach.

Eine Mutter schreibt: „Den Hinterbliebenen muss vom ersten Tag an von allen Behörden geholfen werden, da sonst ein tiefer Fall in die Hilflosigkeit und Aussichtslosigkeit nicht aufzuhalten ist.“

Ein heute 18-jähriges Mädchen, zur Tatzeit war sie fünf, schreibt: „... ist denn noch niemandem der Gedanke gekommen, dass Eltern und Geschwister des ermordeten Kindes Hilfe auf Dauer brauchen?“

Insgesamt haben 34 Hinterbliebene (darunter auch Geschwister) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, hier ihre Vorstellung von Opferschutz niederzuschreiben.

Wir konnten alle Texte auf fünf Statements reduzieren:

- (1) Die Strafen sind zu gering und werden als ungerecht empfunden (29 Statements).
- (2) Opfer erhalten keine oder zu wenig Hilfe (22 Statements).
Die Betroffenen denken hier nicht nur an finanzielle Hilfen, sondern an Hilfe durch Beratung, vor allem Rechtsberatung, Hilfe durch qualifizierte Therapeuten sowie soziale Begleitung und Betreuung über einen langen Zeitraum. Viele beklagen, dass sie um ihr Recht kämpfen müssen.
- (3) Täter haben mehr Rechte und Hilfen als Opfer (19 Statements).
Vor allem im Zusammenhang mit der Problematik der Wiederholungstäter wird dies beklagt.
- (4) Der unsensible Umgang von Behörden, aber auch der Kirche mit den Opfern wird beklagt (16 Statements).
- (5) Opferrechte müssen gestärkt werden (16 Statements).
Am häufigsten wird der fehlende Opferanwalt für Angehörige von Mordopfern genannt.

6.2 Defizite der staatlichen Hilfe für Gewaltopfer nach dem Opferentschädigungsgesetz

Wie in den Medien immer wieder berichtet und wie es diese Befragung auch deutlich zeigt, wird den Opfern tatsächlich nicht oder nur völlig unzureichend geholfen, obwohl der Gesetzgeber mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) weitgehend für Hilfsmaßnahmen gesorgt hat.

Warum wird den Opfern von staatlicher Seite nicht geholfen?

a) Geringer Bekanntheitsgrad des Gesetzes

Dieses Gesetz ist bis heute weitgehend unbeachtet. Mangels Information der Betroffenen werden häufig Anträge gar nicht oder erst viel zu spät gestellt. So kann dieses Gesetz in keinster Weise seinem Anspruch gerecht werden.

Noch bis heute ist das OEG selbst in weiten Teilen der Anwaltschaft nicht bekannt, sodass dies die Bundesrechtsanwaltskammer im Jahr 1998 – also 22 Jahre nach In-Kraft-Treten – zum Anlass nahm, in ihrer Kammermitteilung auf die Existenz und die Möglichkeiten dieses Gesetzes hinzuweisen.

Nach einer bundesweiten Erhebung des Weißen Rings, basierend auf Zahlen der Landesversorgungsverwaltungen, haben noch im Jahr 1997 lediglich rund 14 % von 200.000 anspruchsberechtigten Gewaltopfern einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG gestellt.

b) Beratung der Opfer

Verantwortlich für die geringe Anzahl der Anträge auf Hilfen nach dem OEG dürfte unter anderem sein, dass bis dato keine Pflicht der Behörden besteht, über die Möglichkeiten nach dem OEG zu informieren.

Auch die Beratung durch die zuständigen Versorgungsämter findet häufig nicht oder nur völlig unzureichend statt. § 25 b, III BVG sieht die Beratung im Rahmen der Kriegsopferfürsorge ausdrücklich vor.

Bereits in der Ausbildung der Juristen werden das Sozialrecht im Allgemeinen und das OEG im Besonderen als Stiefkind behandelt.

Im Opferschutz arbeiten meist ehrenamtliche Mitarbeiter; auch hier kann das nötige Wissen im Umgang mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) nicht vorausgesetzt werden.

Hilfe durch das OEG erhalten die Opfer nur auf Antrag. Wenn aber definitionsgemäß die Situation der Betroffenen durch Ohnmacht, Orientierungslosigkeit und demzufolge Handlungsunfähigkeit geprägt ist (vergleiche hierzu Kapitel 5.)

und gleichzeitig das Wissen über Leistungsarten des BVG nicht vorhanden ist, wird dieses Gesetz zumindest für diese Opfergruppe zur Farce. Vergleichsweise könnte man von einem Gelähmten einen 100-Meter-Lauf als Voraussetzung für die Gewährung eines Rollstuhls verlangen.

c) Einstufung – Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

Der Umfang der Leistungen hängt wesentlich vom Grad der Erwerbsminderung ab, wobei der Nachweis der Kausalität zwischen Tat und Tatfolge beim Opfer liegt. Da die Tatfolgen hier im wesentlichen psychisch bedingt sind (posttraumatisches Belastungssyndrom), gelingt den Opfern dieser Beweis in der Regel nicht, zumal den zuständigen Amtsärzten oft die nötige Qualifikation und Sensibilität für eine sachgerechte Begutachtung fehlt.

Nur wenn eine MdE von mindestens 50 % vorliegt, werden alle Krankheiten als Schädigungsfolge behandelt.

d) Bearbeitungszeiten

Leistungen nach dem BVG sind erst dann möglich, wenn das Opfer nach dem OEG als solches anerkannt ist. Wie die Befragung zeigt, liegen die Bearbeitungszeiten meist bei über einem Jahr, häufig wartet die Behörde bis zum Abschluss des Strafverfahrens. Bei der Ermordung von Kindern ist dies einfach nicht gerechtfertigt. Wenn feststeht, dass ein Verbrechen vorliegt und die Angehörigen unschuldig sind, gibt es keinen Grund für die Behörde, das Strafverfahren abzuwarten.

Unserer Meinung nach liegt hier die Schwäche weniger beim Gesetzgeber als bei den ausführenden Behörden.

e) Prozessfreudigkeit der Behörden

„Die Prozessfreudigkeit der Versorgungsverwaltung behindert, auch psychologisch, die Durchsetzung und Weiterverfolgung von Entschädigungsansprüchen für und durch die Opfer“ (Klie, S. 43 /7/).

Wenn Gewaltopfer jede Hilfe teilweise sogar auf dem Klageweg erstreiten müssen, dann ist dies keine Hilfe mehr und damit wird auch das Recht der Hinterbliebenen auf staatliche Hilfe geschickt ausgehebelt.

f) Verschiedene Zuständigkeiten

Extrem erschwerend ist, dass für die verschiedenen Leistungen meist zwei verschiedene Behörden zuständig sind. Nicht selten werden hier Differenzen auf dem Rücken der Opfer ausgetragen.

Entsprechend müssen die Leistungen auch auf verschiedenen Rechtswegen erstritten werden, nämlich vor dem Sozialgericht und/oder vor dem Verwaltungsgericht.

g) Mangelnde Sensibilität der Behörden

Die Opfer fühlen sich meist als Sozialschmarotzer behandelt, empfinden die Behandlung durch die Beamten in den Behörden häufig als entwürdigend, beleidigend, demütigend. Insbesondere in ihrer situationsbedingten Verletztheit sind die Opfer der Auseinandersetzung mit den Behörden nicht gewachsen.

Wenn Opfer tatsächlich Ansprüche nach dem OEG oder BVG geltend machen, schlägt ihnen ein enormer Abwehrmechanismus der Behörden entgegen. Die Betroffenen haben den Eindruck, die Behörde prüfe in erster Linie, wie Ansprüche abgewehrt werden können. Man könnte fast sagen, das Motto lautet: Abwehr statt Hilfe.

Wir beobachten häufig, dass die Behörden Strategien entwickelt haben, die es ihnen ermöglichen, Anträge nach dem OEG nur teilweise oder äußerst schleppend zu bearbeiten. So werden beispielsweise immer wieder Unterlagen angefordert, die der Behörde längst vorliegen oder die zur Bearbeitung des Antrags gar nicht erforderlich sind.

Ebenso stellen wir fest, dass Ermessensspielräume von vielen Behörden nahezu generell gegen die Antragsteller genutzt werden.

Ein Vater schreibt: „Die Opfer müssen um jede Anerkennung, ob Kur, Heilmittel usw., kämpfen. Ich habe oft keine Nerven, dies zu tun. Oft würde ich lieber mir zustehende Hilfe ablehnen, da die vielen Anträge mich nervlich belasten.“

Auch das Institut für Psychotraumatologie Köln sieht diese Gefahr für die Betroffenen: „Jedes Opfer, das versucht, zu seinem Recht zu kommen bzw. Entschädigungen oder andere Leistungen zu erhalten, läuft Gefahr, in eine Situation zu geraten, die ihm ein Überwinden des Opferstatus und die Verarbeitung seiner Erfahrung erschwert oder unmöglich macht.“ Und weiter: „Traumafolgen können sich verschlimmern, wenn es zu Demütigungen, Ablehnung und Misstrauen von institutioneller Seite kommt.“ (Fischer et al., S. 13 /5/).

Tatsächlich müssen wir gerade bei schwerst traumatisierten Opfern häufig vor der Inanspruchnahme der Hilfen nach dem OEG warnen, da eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nicht verantwortet werden kann.

6.3 Standards für den Opferschutz im Bereich der Gewaltdelikte

- (1) Umfassende Beratung und Aufklärung über alle Rechte und Ansprüche. Dies ist wesentlicher Bestandteil, der Orientierungslosigkeit infolge des traumatischen Ereignissen entgegenzuwirken.
Die Aufklärung der Opfer über
 - die Beteiligung des Opfers am Strafverfahren, insbesondere die Nebenklage,
 - die Durchsetzung privater Schadensersatzansprüche gegen den Täter (Zivilklage, Adhäsionsverfahren) und
 - die Opferentschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (OEG i. V. BVG), also über staatliche Hilfsmöglichkeiten für die Hinterbliebenen, **muss** sichergestellt sein.
- (2) Aktive Unterstützung zur Durchsetzung der Ansprüche.
Auch hier liegt eine bedeutende Hilfe, dem Gefühl der Ohnmacht infolge des traumatischen Ereignisses zu begegnen.
- (3) Fähigkeit des Betreuers, den Schmerz der Betroffenen zu ertragen und sie in diesem Schmerz zu begleiten.
- (4) Vermittlung von Kontakten, z. B. von Therapeuten, Anwälten, geeigneten Hilfsorganisationen.
- (5) Die Fähigkeit des Betreuers, den Betroffenen Lebensfreude zu vermitteln.
Dies erfordert allerdings schon ein hohes Maß an Wissen, Sensibilität und Erfahrung.

Opferschutz muss hier **langfristig** angelegt, **professionell** und vor allem **selbstverständlich** sein. Insofern ist diese Aufgabe allein durch ehrenamtliche Helfer nicht zu gewährleisten.

6.4 Forderungen an die Rechtspolitik

Wir haben hier nur Forderungen aufgeführt, die sich aus der Studie für die hier betroffene Opfergruppe ergeben.

◆ **Opferanwalt für die Angehörigen von Mordopfern**

Durch das 1. Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 wurde dem Opfer im Rahmen der Nebenklage eine umfassende Beteiligungsbefugnis am Strafverfahren verschafft. Die damit verbundenen Rechte des Opfers können nur mit einem Anwalt wahrgenommen werden (z. B. Akteneinsicht). Das Prozesskostenrisiko darf bei schweren Gewaltdelikten nicht dem Opfer auferlegt werden. Die Schaffung eines Opferanwalts für direkte Opfer von Sexualstraftaten reicht allein nicht aus.

Die Kompliziertheit der Rechtslage macht es einem Nichtjuristen unmöglich, seine im Rahmen der Nebenklage gesetzlichen Rechte ohne Rechtsbeistand wahrzunehmen.

Das Recht, als Nebenkläger aufzutreten, macht ohne Anwalt keinen Sinn.

Es ist rechtsstaatlich schon sehr bedenklich, dass den Opfern hier ein Recht eingeräumt wird, deren Ausübung von ihren finanziellen Möglichkeiten abhängt.

◆ **Erhöhung der Strafraumen bei Gewaltdelikten**

Die Reform des Sexualstrafrechtes betrachten wir als einen Schritt in die richtige Richtung, kann aber den Forderungen des Opferschutzes nicht ausreichend gerecht werden.

Das Strafrecht ist die einzige Möglichkeit, Regeln des menschlichen Zusammenlebens durchzusetzen. Das kann aber nur funktionieren, wenn die Haftzeiten der Schwere der Schuld angemessen sind. Dies ist nach unserer Auffassung derzeit nicht der Fall. Für Opfer ist die Höhe der Haftzeit ein Maßstab für den Wert, den der Staat dem Leben beimisst, und für die Ächtung der Gesellschaft von Täter und Tat (vergleiche hierzu auch Kapitel 2.1.5 und Kapitel 5.).

Dementsprechend sind die Strafraumen bei Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit anzuheben.

Lebenslänglich muss tatsächlich lebenslänglich sein, denn ein Mörder hat seinen Platz in der Gesellschaft verwirkt.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit muss seinen Platz in unserer Gesellschaft zurückerobern. Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Verbrechen muss an erster Stelle stehen.

◆ **Abschaffung der Fünfjahresgrenze des Opferanspruchssicherungsgesetzes**

Vergleiche hierzu die Ausführungen in Kapitel 3.1.3.

◆ **Stärkung der Rechtsposition des Nebenklägers im Strafverfahren**

Wenn das Interesse von Gewaltopfern auf individuelle Sicherheit und Genugtuung als legitim anerkannt ist, so ist es nicht einzusehen, warum hier kein Rechtsmittel zum Strafmaß möglich sein soll (vergleiche dazu Kapitel 2.1.5. und Kapitel 5.).

◆ **Beteiligungsbefugnis der Nebenklage im Strafvollstreckungsverfahren**

Der Nebenklage muss insbesondere bei der Entscheidung um die vorzeitige Haftentlassung ein Recht auf Anhörung und Information eingeräumt werden. Aus Gründen des Opferschutzes, insbesondere um die Gefahr des Eintretens des Täters in den Lebensbereich der Angehörigen abzuwenden, müssen die Opferrechte dahingehend erweitert werden.

◆ **Zulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafrecht**

Es ist für uns nicht einzusehen, warum sich ein jugendlicher Täter während des Prozesses nicht mit dem Opfer und der Tat auseinandersetzen soll. Wir halten dies sehr wohl für eine erzieherische Maßnahme. Des Weiteren ist zu bedenken, dass sich jugendliche Täter meist kindliche und jugendliche Opfer aussuchen. Diese sind im Prozess nicht geschützt, haben nicht einmal die Rechte eines Nebenklägers.

◆ **Erhöhung des Strafrahmens im Jugendstrafrecht**

Auch der Strafrahmen im Jugendstrafrecht ist anzuheben. Den schweren Gewaltdelikten von Jugendlichen wird das Jugendstrafrecht nicht mehr gerecht. Angehörige eines von Jugendlichen ermordeten Kindes können mit den möglichen Sanktionen des Jugendstrafrechts nicht leben. Die höchstmögliche Sanktion des Jugendstrafrechts ist eine Jugendstrafe von zehn Jahren. Wenn ein 17-Jähriger mehrere Morde begeht, kann er trotzdem nur maximal zehn Jahre Jugendstrafe erhalten.

Sicherungsverwahrung gibt es im Jugendstrafrecht nicht. Es ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch im Jugendstrafrecht bei Wiederholungstätern möglich sein sollte. Aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung ist dies unumgänglich.

◆ **Anwendung des Jugendstrafrechts für Heranwachsende nur in Ausnahmefällen**

Das Jugendstrafrecht ist für Heranwachsende (18 bis 21 Jahre), die bereits eine einschlägige Laufbahn hinter sich haben und schwerste Gewaltverbrechen begehen, nicht mehr geeignet.

◆ **Herabsetzung der Altersgrenze der Strafverantwortlichkeit**

Inzwischen werden auch von 12-Jährigen schwere Gewaltverbrechen begangen. Soll das Jugendstrafrecht mit seinen erzieherischen Maßnahmen greifen, so sollten diese möglichst früh einsetzen.

Dem Opfer gegenüber ist es nicht zu verantworten, dass ein derartiger Täter nach schwersten Delikten mit keinerlei Sanktionen rechnen muss.

Grundsätzlich wäre es auch nach der derzeitigen Gesetzeslage möglich, geeignete erzieherische Maßnahmen durch Behörden (Jugendamt und Vormundschaftsgericht) einzuleiten. Leider zeigt aber die Praxis, dass vor allem die Jugendämter hier oft keine verlässliche Arbeit leisten.

◆ **Integration der Opferrechte in die Ausbildung der Juristen**

Die Studie hat gezeigt, dass die Beratung durch Anwälte erhebliche Mängel aufweist.

Wir erleben immer wieder, dass die Anwälte im Umgang mit der Nebenklage nicht vertraut sind. Während des Studiums wird dieses Thema kaum berührt und auch während der Ausbildung zum Fachanwalt für Strafrecht ist die Nebenklage absolutes Stiefkind.

Des Weiteren ist das Opferentschädigungsgesetz immer noch zu wenig bekannt. Anwälte zeigen nach unserer Erfahrung im Umgang mit dem OEG große Defizite.

Ebenso müssen wir Mängel in der Beratung der Hinterbliebenen bezüglich der Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Täter beklagen.

◆ **Vorrang des Opferschutzes vor Datenschutz**

Daten über schwere Straftaten müssen ohne zeitliche und örtliche Begrenzung gespeichert werden dürfen. Die Möglichkeiten, entsprechende Daten zu gewinnen (z. B. Gendatenbank, Kriminalaktennachweis), sind zu erweitern.

Einschlägige Gesetze sollen Bürger vor dem Missbrauch von Daten schützen und die individuellen Freiheitsrechte sichern. Dies darf aber nicht zu Lasten des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit geschehen.

6.5 Forderungen an die Sozialpolitik

Wir haben hier nur Forderungen aufgeführt, die sich aus der Studie für die hier betroffene Opfergruppe ergeben.

- ◆ **Behebung der Defizite der Exekutive bei der Durchführung des OEG i. V. BVG**
(vergleiche Kapitel 4.1.3)

Wie in den Medien immer wieder berichtet und wie es diese Befragung auch deutlich zeigt, wird tatsächlich nicht oder nur völlig unzureichend geholfen, obwohl der Gesetzgeber weitreichend für Hilfsmaßnahmen gesorgt hat.

Die Betroffenen sind gerade in den ersten Monaten der Tat absolut handlungsunfähig und bedürfen gerade hier dringend der Hilfe. Da aber die Gewährung jeglicher Hilfe durch die entsprechenden Behörden eine Aktivität der Opfer voraussetzt, bleibt ihnen diese Hilfe letztlich versagt.

Wir sind dennoch der Auffassung, dass eine konsequente Hilfe, so wie sie derzeit vom Gesetz vorgesehen ist, möglich wäre, wenn die Behörden ihre Ermessensspielräume im Sinne des Gesetzgebers nutzen würden.

Würde die Hilfe von Anfang an gewährt werden und würden die Betroffenen mit der ihrer Lebenslage entsprechenden Sensibilität behandelt werden, so würde dies für die Opfer eine gute Voraussetzung für die Bewältigung ihres künftigen Lebens schaffen.

- ◆ **Anerkennung bestimmter Opfergruppen ohne Einzelnachweis**

Natürlich muss ein Gesetz immer allgemein gehalten sein. Wir schlagen deshalb vor, für diejenigen Fälle Ausnahmeregelungen zuzulassen, in denen das OEG in seiner Anwendung letztlich derartige Schwierigkeiten macht, dass Opfer die ihnen zustehende Hilfe nicht erhalten. Diese Opfer sollten automatisch mit einer bestimmten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) als Opfer anerkannt werden, ohne Einzelnachweis.

Derzeit müssen die Hinterbliebenen der Behörde beweisen, dass sie infolge des traumatischen Ereignisses erkrankt sind. Dieser Beweis gelingt in der Regel nicht, zumal die Grundlagenforschung über Folgeschäden schwerst traumatisierter Opfer völlig unzureichend ist. Gleichzeitig sind die Betroffenen nicht in der Lage, nach Hilfe zu suchen oder gar Ansprüche gegen die Behörden durchzusetzen.

Unser Vorschlag:

Eltern ermordeter Kinder sollten die ersten beiden Jahre nach der Tat ohne Einzelnachweis eine MdE von 100 % eingestuft werden. Danach kann eine schrittweise Verminderung entsprechend der persönlichen Entwicklung erfolgen.

Die Geschwister und eventuell die Großeltern der ermordeten Kinder sollten die ersten zwei Jahre nach der Tat mit einer MdE von mindestens 50 % eingestuft werden. Danach kann an eine Reduzierung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gedacht werden.

Alternativ könnten die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht (vergleiche /2/) dahingehend geändert werden, dass die Betroffenen wie oben gleich nach der Tat mit einer MdE von 100 % bewertet werden. Eine Verringerung in den folgenden Jahren kann je nach Einzelfall geprüft werden. Ebenso sinnvoll wäre es, Geschwistern ermordeter Kinder in den ersten Jahren eine MdE von 50 % mit anschließender stufenweiser Reduzierung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die Großeltern wurden in dieser Befragung nicht untersucht, aus der Erfahrung kann man aber eine Forderung begründen, die diese den Eltern gleichstellt, sofern eine entsprechende Beziehung zu dem ermordeten Enkelkind bestand.

Damit wäre eine sofortige Hilfe für die Betroffenen möglich und die zuständigen Behörden und Sozialgerichte wären entlastet.

Dieser Vorschlag würde den rechtlichen wie auch den medizinischen Ansprüchen voll gerecht werden. Ein Forschungsauftrag im Rahmen der Psychotraumatologie würde die Notwendigkeit unserer Forderung belegen.

◆ **Förderung der Forschung der Psychotraumatologie**

Das klassische Bild der posttraumatischen Belastungsstörung passt nur bedingt auf das Krankheitsbild des hier betroffenen Personenkreises und kann deshalb nur einen Teil des Leidens erfassen. Die betroffenen Eltern, Geschwister und teilweise auch die Großeltern zeigen Symptome und Ausprägungen, affektive Störungen, die nicht hinreichend erfasst sind.

Auch die therapeutischen Maßnahmen stoßen hier an ihre Grenzen. Immer wieder werden Therapien abgebrochen, weil die Betroffenen keine Hilfe erfahren, manchmal sogar eine Verschlechterung ihrer Symptomatik erleiden.

Daneben gilt es, Schutzfaktoren (Hilfen, Therapien, Ereignisse, Lebensbedingungen usw.) zu entwickeln, die eine Rückkehr in das „normale Leben“ fördern. Es ist dies die Thematik der sog. salutogenetischen Faktoren.

Die Anzahl der Lehrstühle für Psychotraumatologie ist viel zu gering, vor allem im Vergleich zur Anzahl der Lehrstühle für forensische Psychiatrie.

Ende und Anfang

*Alles hat ein Ende, aber wo bleibt der neue Anfang?
Alles ist sinnvoll, aber wo bleibt der Sinn?
Alles ist trostlos, aber wo bleibt der Trost?
... Alles ist gut und schlecht
von Anfang bis Ende ...
Alles ist scheinheilig, aber wer ist noch heilig?
Alle sind glücklich, aber wo bleibt das Glück?
Alle sind wie wir, aber wer sind wir?
Alles ist schnell und schmerzlos
und alles hat ein Ende von Anfang an.*

(Das Gedicht schrieb die Schülerin Sibylle K.
ein Jahr vor ihrer Ermordung.)

Anhang

Befragungsergebnisse – statistischer Teil, Tabellen

Zu Kapitel 1. Teilnehmende Opferfamilien

27 Familien haben sich an der Befragung beteiligt.

Tabelle 1: Erfasste Opfer, Geschlechts- und Altersstruktur (entspricht der Anzahl der erfassten Mordfälle)

gesamt	Jungen	Mädchen	Altersstruktur		
			bis 14	14 bis 18	über 18
27	8	19	10	7	10

Tabelle 2: Zum Vergleich: Opfer von Tötungsdelikten unter 21 Jahren im gesamten Bundesgebiet nach verschiedenen Altersgruppen

Opfer bis 21 Jahre	gesamt	Altersstruktur		
		bis 14	14 bis 18	18 bis 21
Anzahl	238	103	41	94

Nach: Polizeiliche Kriminalstatistik 1996 /1/

Tabelle 3: Altersstruktur der hinterbliebenen Familienmitglieder, die an der Befragung teilnahmen, zum Zeitpunkt der Tat

befragte Familienmitglieder	gesamt 68	Mütter	Väter	Geschwister 21		
				28 bis 50	28 bis 54	5 bis 14
Anzahl		26	21	12	3	6

Das Durchschnittsalter der Mütter betrug 41 Jahre, das der Väter 42 Jahre.

Der Bruder (26) eines Opfers beging vier Monate nach der Tat wegen dieser Selbstmord; er ist hier nicht erfasst.

Tabelle 4: Familiäre Besonderheiten innerhalb von zwei Jahren nach der Tat

familiäre Besonderheiten *	
Wohnungswechsel	7
Trennung der Eheleute	3

* Bei 27 befragten Familien.

Zu Kapitel 2. Strafverfahren

Zu Kapitel 2.2 Täter aus Sicht der Opfer

Zu Kapitel 2.2.2 Aufklärung der Tat

Von den 27 erfassten Tötungsdelikten wurden 25 aufgeklärt und dabei 27 Täter ermittelt.

Tabelle 5: Aufklärung, Ermittlung von Tatverdächtigen

Tötungsdelikte	gesamt	nicht aufgeklärt	aufgeklärt
	27	2	25
			Täter ermittelt
			27 *

* Zwei Taten wurden jeweils von 2 Tätern begangen.

Tabelle 6: Mordmotiv und Täterstruktur

Mordmotiv	gesamt	sexuell motivierte Tat	Beziehungstat	„nur“ Gewaltbereitschaft
Täteranteil	27	17	1	9
Durchschnittsalter der Täter zum Tatzeitpunkt	27 J. *1	29 J.	26 J.	25 J.
Vorgeschichte des Täters ist den Opfern bekannt. *2	22	12	1	9

*1 Das Alter der Täter reicht von 17 bis 42 Jahre (J.).

*2 Die Angaben stammen nur aus den Kenntnissen der Opfer über die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, soweit sie aus der Akteneinsicht und der Prozessteilnahme ersichtlich sind; sie sind deshalb zwangsläufig unvollständig.

Zu Kapitel 2.2.3 Vorgeschichte des Täters

Tabelle 7: Vorgeschichte der Täter, soweit den Opfern bekannt

Täter, deren Vorgeschichte den Opfern bekannt ist	Täter polizeilich bekannt *	Täter bisher unauffällig	keine Angabe möglich
22	16 = 73 %	6 = 27 %	0

* Das heißt hier, dass der Täter bereits durch Straftaten aufgefallen ist.

Tabelle 8: Vortaten der 16 polizeilich bekannten Täter, Anteil der Wiederholungstäter im Bereich der Gewaltdelikte

Straftaten- gruppe	gesamt	Tötungs- delikte	Sexual- verbrechen	schwere Körperverl.	sonst. Verbr. z .B. Raub	sonst. Vergehen
Anzahl	16	3	7	3	1	2
Anteil der Gewaltdelikte *	14 = 64 % von 22					

* Als Bezugsgröße konnte nur die Anzahl der Täter genommen werden, deren Vorgeschichte den Hinterbliebenen bekannt ist, also 22.

Der Anteil der Mörder, die in der Vorgeschichte wegen schwerer Gewaltdelikte auffällig waren, beträgt 64 %.

Tabelle 9: Zum Vergleich: Mehrfachtäter (Polizeiliche Kriminalstatistik 1996, S. 73 /1/)

Straftatengruppen	aufgeklärte Fälle: insgesamt	aufgeklärte Fälle: Mehrfachtäter		
		1996	in %	1995 in %
Mord	1.044	596	57,1	56,5
Raubmord	107	89	83,2	81,3
Vergewaltigung	4.728	2.740	58,0	59,3

Betrachteter Bereich: gesamtes Bundesgebiet.

Hier ist das Dunkelfeld, d. h. Taten, die nicht zur Anzeige kommen, von großer Bedeutung.

„Das wiederholte Auftreten von Tatverdächtigen wird jedoch nur für einen eng begrenzten Zeitraum geprüft und wird darüber hinaus auch nicht immer erkannt. In einzelnen Ländern ist in den vergangenen Jahren wegen datenschutzrechtlicher Regelungen die Feststellung von Wiederholungstätern er-

schwert worden. Der Anteil ist daher zu niedrig.“ (Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1996, S. 73 /1/)

Zu Kapitel 2.2.4 Prozess – Hauptverhandlung

Tabelle 10: Ergebnisse der Begutachtung: Schuldfähigkeit der Täter

Ergebnisse der Begutachtung	gesamt *	voll schuldfähig	vermindert schuldfähig § 21 StGB	nicht schuldfähig § 20 StGB	nicht bekannt
	26	17	4	1	4

* Ein Täter starb vor Prozessbeginn, deshalb nur 26 statt 27 Täter.

In 23 Fällen wurde ein psychiatrisches Gutachten über die Schuldfähigkeit des Täters zum Zeitpunkt der Tat erstellt.

In drei weiteren Fällen wussten die Opfer nichts von der Erstellung eines derartigen psychiatrischen Gutachtens.

Tabelle 11: Urteil: juristische Wertung der Tötung

Verurteilung wegen	gesamt	Mord	Totschlag	Körperverletzung mit Todesfolge	Freispruch (schuldunfähig nach § 20 StGB)
	26	21	3	1	1

Tabelle 12: Urteil: Strafmaß

Strafmaß	lebenslang	lebenslang und Sicherungsverwahrung	lebenslang mit Schwere der Schuld	Zeitstrafe	Zeitstrafe und Sicherungsverwahrung	Maßregelvollzug und Zeitstrafe	Maßregelvollzug bei Freispruch (§ 20 StGB)
gesamt: 26	11	2	1	9	1	1	1

Tabelle 13: Beurteilung des Strafmaßes durch die Betroffenen

Strafmaß	gesamt	zu gering	gerecht	zu hoch	keine Angaben
Mütter	26	21	2	0	3
Väter	21	17	2	0	2
Geschwister	21	18	1	0	2

Tabelle 14: Höhe des Strafmaßes nach dem Gerechtigkeitsempfinden der Betroffenen

Höhe des Strafmaßes	gesamt	lebenslang	Todesstrafe	härtere Haftbedingungen	längere Haftzeit	keine Angaben
Mütter	26	16	5	3	0	2
Väter	21	16	3	0	0	2
Geschwister	21	10	7	1	2	1

Zu den Kapiteln 2.3, 3.2 und 4.2**Beratungs- und Aufklärungssituation für die Familie, Realisierung ihrer Opferrechte****Tabelle 15: Beratung der betroffenen Familien**

Beratung	gesamt	staatliche Beratung, Polizei	keine staatliche Beratung	private Beratung	keine Beratung
Nebenklage	27	2	25 = 93 %	11	14 = 52 %
Adhäsionsverfahren	27	0	27 = 100 %	1	26 = 96 %
Zivilklage	27	0	27 = 100 %	9	18 = 67 %
OEG	27	3 *1	24 = 89 %	6 *2	18 = 67 %
soziale Hilfen nach dem BVG	27	0	27 = 100 %	0	27 = 100 %

*1 Die Polizei händigt den Betroffenen im Rahmen der Zeugenaufklärung ein Merkblatt aus, in dem sie auf das OEG hinweist.

*2 Private Beratung über das OEG erfolgte meist durch Rechtsanwälte oder einen privaten Opferschutzverein.

Sonstige soziale Hilfen nach dem BVG wie z. B. Berufsschadensausgleich, Versorgungskrankengeld und vieles mehr wurden von zwei Familien beantragt. Beide erhielten von der zuständigen Behörde auf Anfrage ein allgemeines Merkblatt. Dies ist aber völlig unvollständig.

So enthält dieses Merkblatt nur eine Aufzählung einiger Leistungen, der Hinweis auf Berufsschadensausgleich oder Versorgungskrankengeld fehlen völlig. Eine Beschreibung der Anspruchsvoraussetzungen fehlt ebenfalls.

Tabelle 16: Realisierung von Opferrechten im Straf- und Zivilprozess

Opferrechte	gesamt möglich	Realisierung erfolgreich
Nebenklage	23 *1	20
Prozessteilnahme	24	20
Adhäsionsverfahren	24	0
Zivilklage	27	9 *2

*1 Nur in einem Fall war keine Nebenklage möglich, weil der Täter Jugendlicher war.

*2 Auch hier gab es häufig schlechte oder gar falsche Beratung, auch durch Rechtsanwälte. Insbesondere raten Anwälte Opfern immer wieder von der Zivilklage ab mit der Begründung, der Täter habe keinen verwertbaren Besitz.

Tabelle 17: Finanzierung der Nebenklage

erfolgreiche Realisierung von 20 Nebenklagen			
Bezahlung durch die Opfer selbst	Prozesskostenhilfe beantragt	Prozesskostenhilfe genehmigt	Kostenübernahme durch Weißen Ring
11 (zwischen DM 1.500 und DM 15.000)	9	6	3

Tabelle 18: Realisierung der Hilfen nach dem OEG i. V. BVG

	Mütter (26)	Väter (21)	Geschwister (21)
Antrag nach dem OEG gestellt	17	7	2
positiver Bescheid	8	3	1
ablehnender Bescheid	8	4	0
noch kein Bescheid	1	0	1
Anerkennung einer MdE $\geq 30\%$, $< 50\%$	4	2	0
Anerkennung einer MdE $\geq 50\%$	2	1	0
Anerkennung von Schädigungsfolgen * hier nur psychische Erkrankungen	2	0	1

* Vergleiche hierzu Kapitel 5.

Von den insgesamt 26 gestellten Anträgen wurden 17 zwölf Monate nach der Tat und noch später gestellt.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug bei den positiven Bescheiden 17 Monate.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug bei den negativen Bescheiden 11 Monate.

In drei Fällen wurde Antrag auf Berufsschadensausgleich gestellt. Die Anträge wurden bis heute nicht beschieden; die Taten liegen über fünf Jahre zurück.

In einem dieser Fälle wurde Antrag auf Versorgungskrankengeld gestellt. Die Tat liegt über fünf Jahre zurück, über die Höhe der MdE wird vor dem Sozialgericht geklagt. Vor Abschluss des Verfahrens ist keine Entscheidung über die Höhe des Versorgungskrankengelds möglich.

In einem Fall wurde Antrag auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gestellt. Auch hier ist die Entscheidung noch nicht abgeschlossen, auch hier liegt die Tat über fünf Jahre zurück.

Zur Beurteilung der notwendigen Hilfen zeigt Tabelle 19 einen allerdings unvollständigen Überblick über die finanziellen Belastungen für die Familie infolge der Tat; unvollständig deshalb, weil die Kosten – vor allem wenn die Taten schon mehrere Jahre zurücklagen – in den meisten Fällen nicht angegeben wurden.

Tabelle 19: Finanzieller Schaden infolge der Tat

Kosten	Angaben von Familien	Betrag	Durchschnittsbetrag
Strafprozess	10	75.800	7.580
Zivilprozess	2	39.000	19.500
Sozialgericht	1	10.000	10.000
Beerdigungskosten	18	196.000	10.889
davon erstattet vom Versorgungsamt	8	9.067	1.133
sonstige Kosten *	7	116.800	16.686
jährliche Unkosten			
Verdienstausschlag im 1. Jahr	10	204.500	20.450
Verdienstausschlag im 2. Jahr	9	224.500	24.944
Verdienstausschlag im 3. Jahr	7	112.500	16.071
Verdienstausschlag im 4. Jahr	6	94.500	15.750
Verdienstausschlag im 5. Jahr	4	83.500	20.875
Gesamtschaden	18	1.403.500	78.050

* Sonstige Kosten sind hier Lieferverträge, die infolge der Tat nicht eingehalten werden konnten, nicht erstattete Krankheitskosten oder Umzugskosten.

Krankheitskosten wurden nur von drei Familien angegeben: zwischen DM 1.000 und DM 3.000 pro Jahr.

Größter Anteil des Gesamtschadens ist der Verdienstausschlag von jährlich DM 20.000 bis DM 50.000 derjenigen Familien, die als selbständige Unternehmer tätig waren.

Bei der Auswertung der Fragebögen fiel uns die mangelnde Bereitschaft auf, Angaben über die finanzielle Situation zu machen, d. h., die Kosten für die einzelnen Positionen anzugeben. Wenn die Taten mehrere Jahre zurücklag, war es ebenfalls nicht möglich, die tatsächlichen Ausgaben zu rekonstruieren.

Zu Kapitel 5. Die individuelle Opfersituation

Den persönlichen Teil des Fragebogens füllten 26 Mütter, 21 Väter und 21 Geschwistern aus (vergleiche Kapitel 1.).

Die Geschwister waren zum Zeitpunkt der Tat überwiegend Schüler; sechs befanden sich in Berufsausbildung.

Der Bruder (26) eines der Opfer beging vier Monate nach der Tat Selbstmord. Er ist hier nicht berücksichtigt.

Zu Kapitel 5.2 Erkrankungen der Angehörigen infolge der Tat

Tabelle 20: Somatische Erkrankungen (organische Erkrankungen)

somatische Erkrankungen	Mütter (26)		Väter (21)		Geschwister (21)	
	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %
Auftreten innerhalb von 2 Jahren nach der Tat	20	77	14	67	9	43
davon: Auftreten sofort nach der Tat	17	65	9	43	4	19
Erkrankung dauert länger als 2 Jahre nach der Tat.	15	58	11	52	5	13
Erkrankung wurde ärztlich behandelt.	20	77	12	57	9	43
Krankenhausaufenthalt war erforderlich.	7	27	4	19	2	10

Tabelle 21: Psychosomatische Erkrankungen

psychosomatische Erkrankungen	Mütter (26)		Väter (21)		Geschwister (21)	
	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %
Auftreten innerhalb von 2 Jahren nach der Tat	20	77	13	62	10	48
davon: Auftreten sofort nach der Tat	12	46	9	43	8	38
Erkrankung dauert länger als 2 Jahre nach der Tat.	13	50	6	29	5	24
Erkrankung wurde ärztlich behandelt.	14	54	6	29	10	48
Krankenhausaufenthalt war erforderlich.	0	0	0	0	1	5

Tabelle 22: Psychische Erkrankungen

psychische Erkrankungen	Mütter (26)		Väter (21)		Geschwister (21)	
	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %
Auftreten innerhalb von 2 Jahren nach der Tat	24	92	17	81	14	67
davon: Auftreten sofort nach der Tat	18	69	12	57	7	33
Erkrankung dauert länger als 2 Jahre nach der Tat.	13	50	10	48	8	38
Erkrankung wurde ärztlich behandelt.	17	65	12	57	12	57
Krankenhausaufenthalt war erforderlich.	4	15	1	5	1	5

**Tabelle 23: Psychische Erkrankungen, insbes. posttraumatisches Belastungs-
syndrom: die Behandlung und ihr Erfolg**

Hilfe durch Therapie	gesamt	ja	etwas	nein	Therapie bewirkte Verschlechterung.
Mütter	17	4	6	6	1
Väter	12	2	4	4	2
Geschwister	12	4	2	6	0
gesamt	41	10	12	16	3

**Tabelle 24: Zusammenfassung:
Erkrankungen (somatisch, psychosomatisch und psychisch)
infolge der Tat, Anteil der chronischen Fälle**

Erkrankungen: Zusammenfassung	Mütter (26)		Väter (21)		Geschwister (21)	
	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %	absolut	Anteil %
Erkrankungen insgesamt (somatisch, psycho- somatisch, psychisch)	25	96	19	90	18	86
mit ärztlicher Behandlung	24	92	16	76	15	71
Beginn: 0 - 3 Monate nach der Tat	23	88	13	62	11	52
Dauer: mehr als 2 Jahre (chronische Fälle)	21	81	13	62	12	57
Anteil der chronischen Fälle an allen Erkrankten	21 von 25 = 84 %		13 von 19 = 68 %		12 von 18 = 67 %	

Zu Kapitel 5.3 Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Angehörigen

Da wir mit der Arbeitsunfähigkeit die Schädigungsfolgen für Hausfrauen und Schüler nicht erfassen können, befragten wir die Betroffenen nach der Einschränkung ihrer Leistungsfähigkeit.

Einschränkung der Leistungsfähigkeit über 5 Jahre

Die häufigsten Werte sind grau unterlegt.

Tabelle 25.1: Einschränkung der Leistungsfähigkeit im 1. Jahr nach der Tat

Einschränkung der Leistungsfähigkeit	gesamt	immer		oft		zeitweise		nie	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mütter	24	12	50	10	42	1	4	1	4
Väter	15	6	40	4	27	5	33	0	0
Geschwister	19	4	21	7	37	4	21	4	21
gesamt	58	22	38	21	36	10	17	5	9

Tabelle 25.2: Einschränkung der Leistungsfähigkeit im 2. Jahr nach der Tat

Einschränkung der Leistungsfähigkeit	gesamt	immer		oft		zeitweise		nie	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mütter	22	9	41	11	50	1	5	1	5
Väter	11	6	55	2	19	3	27	0	0
Geschwister	18	2	11	6	33	6	33	4	22
gesamt	51	17	33	19	37	10	20	5	10

Tabelle 25.3: Einschränkung der Leistungsfähigkeit im 3. Jahr nach der Tat

Einschränkung der Leistungsfähigkeit	gesamt	immer		oft		zeitweise		nie	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mütter	21	4	19	11	52	5	24	1	5
Väter	9	2	22	4	44	3	33	0	0
Geschwister	16	1	6	6	38	3	19	6	38
gesamt	46	7	15	21	46	11	24	7	15

Tabelle 25.4: Einschränkung der Leistungsfähigkeit im 4. Jahr nach der Tat

Einschränkung der Leistungsfähigkeit	gesamt	immer		oft		zeitweise		nie	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mütter	17	4	24	8	47	4	24	1	6
Väter	8	1	13	3	38	4	50	0	0
Geschwister	13	1	8	3	23	5	38	4	31
gesamt	38	6	16	14	37	13	34	5	13

Tabelle 25.5: Einschränkung der Leistungsfähigkeit im 5. Jahr nach der Tat

Einschränkung der Leistungsfähigkeit	gesamt	immer		oft		zeitweise		nie	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mütter	15	1	7	8	53	5	33	1	7
Väter	5	0	0	1	20	4	80	0	0
Geschwister	10	0	0	0	0	6	60	4	40
gesamt	30	1	3	9	30	15	50	5	17

Arbeitsunfähigkeit über 5 Jahre

Die häufigsten Werte sind grau unterlegt.

Tabelle 26.1: Arbeitsunfähigkeit im 1. Jahr nach der Tat

Arbeitsunfähigkeit	gesamt	immer		oft		zeitweise		nie	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mütter	21	12	57	3	14	5	24	1	5
Väter	20	2	10	5	25	11	55	2	10
gesamt	41	14	34	8	20	16	39	3	7

Tabelle 26.2: Arbeitsunfähigkeit im 2. Jahr nach der Tat

Arbeitsunfähigkeit	gesamt	immer		oft		zeitweise		nie	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mütter	19	6	32	6	32	6	32	1	5
Väter	16	1	6	5	31	8	50	2	13
gesamt	35	7	20	11	31	14	40	3	9

Tabelle 26.3: Arbeitsunfähigkeit im 3. Jahr nach der Tat

Arbeitsunfähigkeit	gesamt	immer		oft		zeitweise		nie	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mütter	18	2	11	8	44	6	33	2	11
Väter	14	0	0	4	29	7	50	3	21
gesamt	32	2	6	12	38	13	41	5	16

Tabelle 26.4: Arbeitsunfähigkeit im 4. Jahr nach der Tat

Arbeitsunfähigkeit	gesamt	immer		oft		zeitweise		nie	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mütter	15	2	13	5	33	5	33	3	20
Väter	13	0	0	2	15	7	54	4	31
gesamt	28	2	7	7	25	12	43	7	25

Tabelle 26.5: Arbeitsunfähigkeit im 5. Jahr nach der Tat

Arbeitsunfähigkeit	gesamt	immer		oft		zeitweise		nie	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mütter	13	1	8	2	15	7	54	3	23
Väter	9	2	22	0	0	4	45	3	33
gesamt	22	3	14	2	9	11	50	6	27

Zu Kapitel 5.4 Hilfe und Beistand für die Betroffenen

Tabelle 27: Persönliches Hilfsangebot, Unterstützung im ersten Jahr nach der Tat

	gesamt	Hilfe erhalten	keine Hilfe erhalten
Mütter	26	7	19
Väter	21	4	17
Geschwister	21	4	17

Gefragt wurde nach Hilfen im Alltag, beim Umgang mit Behörden usw.

Beistand, Trost aus dem sozialen Umfeld über die ersten drei Jahre nach der Tat

In den Tabellen 29.1 bis 29.4 wurde zur Errechnung des Mittelwertes eine Skala mit den Werten von 1 bis 5 zu Grunde gelegt; die Rubrik „keine Angabe“ wurde hierbei nicht berücksichtigt.

	immer	oft	manchmal	selten	nie	Mittelwert	keine Angabe
Skalenwert	5	4	3	2	1		

Die häufigsten Werte sind grau unterlegt.

Tabelle 28.1: Beistand in den ersten Wochen nach der Tat

Beistand aus soz. Umfeld	gesamt	immer	oft	manchmal	selten	nie	Mittelwert	keine Angabe
Mütter	26	17	7	1	1	0	4,5	0
Väter	21	9	9	0	2	1	4,1	0
Geschwister	21	10	5	1	3	2	3,9	0

Tabelle 28.2: Beistand im ersten Jahr nach der Tat

Beistand aus soz. Umfeld	gesamt	immer	oft	manchmal	selten	nie	Mittelwert	keine Angabe
Mütter	26	10	7	6	1	1	4,0	1
Väter	21	3	7	7	2	2	3,3	0
Geschwister	21	5	2	6	2	3	3,2	3

Tabelle 28.3: Beistand im zweiten Jahr nach der Tat

Beistand aus soz. Umfeld	gesamt	immer	oft	manchmal	selten	nie	Mittelwert	keine Angabe
Mütter	26	7	4	7	5	1	3,5	2
Väter	21	2	1	6	5	4	2,6	3
Geschwister	21	5	0	1	6	6	2,6	3

Tabelle 28.4: Beistand im dritten Jahr nach der Tat

Beistand aus soz. Umfeld	gesamt	immer	oft	manchmal	selten	nie	Mittelwert	keine Angabe
Mütter	26	5	1	5	5	5	2,8	5
Väter	21	2	1	1	6	6	2,2	5
Geschwister	21	4	1	0	4	9	2,3	3

Beistand durch die Kirche**Tabelle 29: Religiöse Einstellung**

religiöse Einstellung	gesamt	religiös	nicht religiös	keine Angabe
Mütter	26	17 = 65 %	9	0
Väter	21	13 = 62 %	8	0
Geschwister	21	6 = 29 %	14	1

Tabelle 30: Trost und Hilfe durch die religiöse Einstellung

Trost durch religiöse Einstellung	gesamt	Glaube als hilfreich empfunden	Glaube nicht als hilfreich empfunden	keine Angabe
Mütter	17	11	4	2
Väter	13	8	5	0
Geschwister	6	5	1	0

Tabelle 31: Hilfe, Beistand durch die Kirche

Beistand durch Kirche	gesamt	Beistand	etwas Beistand	kein Beistand	keine Angabe
Mütter	26	2	7	14	3
Väter	21	3	6	11	1
Geschwister	21	3	1	16	1

Quellennachweis

- /1/ Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland – Berichtsjahr 1996, Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1997
- /2/ Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, Bonn 1996
- /3/ Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), Der Staat hilft den Opfern von Gewalttaten, Bonn 1996
- /4/ Däubler-Gmelin, Herta; Speck, Dieter, Sexueller Missbrauch – Die Einsamkeit der Opfer – Die Hilflosigkeit der Justiz, Knauer-Verlag, 1997
- /5/ Fischer, Gottfried; Becker-Fischer, M.; Düchting, Ch., Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer. Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell, Institut für Psychotraumatologie Köln, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf 1998
- /6/ Karl, Gabriele, Die Hölle der Opfer – Der Fall Schmökel zeigt es erneut: Auf die Befunde der Therapeuten sollte man sich nicht verlassen, in: Die Welt, Forum, 20.11.2000
- /7/ Klie, Thomas, Opferentschädigungsgesetz und Soziale Arbeit: Einführung, Kommentar, Materialien, Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau 1996
- /8/ Meier, Bernd-Dieter, Sexualkriminalität und Strafverfolgung, in: Evangelische Akademie Loccum (Hrsg.), Wohin mit den Tätern? Strafvollzug – Psychiatrie – Führungsaufsicht, Loccumer Protokolle, Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 16. – 18.12.1998, S. 31 – 64
- /9/ Wilke, Gerhard; Fehl, Hans-Martin; Förster, Hans Christof; Leisner, Franz; Sailer, Stephan, Soziales Entschädigungsrecht, Handkommentar zum Bundesversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz (Kriegsopferversorgung), Opferentschädigungsgesetz, Bundes-Seuchengesetz (Impfschädenversorgung), 7. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 1992